Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 236. Mittag-Ausgabe. Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Montag, den 22. Mai 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

54. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (20. Mai).

Eröffnung 10¾ Uhr. Die Tribünen sind mäßig besucht. Am Ministertisch der Justizminister Graf zur Lippe mit mehreren Commissaren.

Präsident Grabow verliest einige Urlaubsgesuche und läßt das Haus sofort in die Tagesordnung eintreten, deren erster Gegenstand der Bericht über den Etat der Justiz-Verwaltung für das Jahr 1865 ist. Der Referent, Abg. Krieger (Goldap) erinnert zunächst daran, daß die Commission seinen Antrag auf Beseitigung des 20-pCt.-Zuschlages zu den Gerichtskosten durch Absetzung desselben vom Etat nicht angenommen habe, weil sie der Ansicht war, daß diese Absetzung nach Annahme des Bering'schen Antrages, den Zuschlag auf legislatorischem Wege zu beseitigen, unthunlich sei. Die Ansicht des Referenten wird auch vom Abg. John (Labiau) getheilt und durch die staatsrechtliche Ausführung des Unterschiedes zwischen dem Etatsgesetz und den Finanzgesetzen motivirt. Zur Perfection und Beseitigung eines einzelnen Finanzgesetzes gehören drei Factoren; aber dem Abgeordnetenhause stehe es bei seiner besonderen Stellung in Budgetfragen sehr wohl zu, von seinem speciellen Jahresbewilligungsrecht Gebrauch zu machen und durch einen Etatsstrich den Zuschlag von 6 Sgr. zu jedem Thaler Gerichtskosten trotz des Bering'schen Antrages im Etat für 1865 zu beseitigen. Ohne den Besitz und die Anwendung dieses Rechtes werde das Haus niemals die Kraft haben, die Steuerzahler in Wahrheit zu vertreten; werde es ihm bestritten, so müsse es erworben werden.

Justizminister Graf zur Lippe: Das Etatsgesetz hat zur Unterlage eine ganze Reihe einzelner Finanzgesetze und auf diese hin wird der Etat errichtet. So lange also diese Unterlage des Etats, die Finanzgesetze, in demjenigen Wege, in dem sie zu Stande gekommen sind, nicht geändert werden, so lange müssen sie als gesetzliche Grundlage für die Etatsgesetze geltend bleiben und anerkannt werden, und das Haus kann sich dieser Anerkennung nicht entziehen, ohne die verfassungsmäßigen Rechte des anderen Hauses und der Krone zu beeinträchtigen. De lege ferenda kann die Theorie des Vorredners berechtigt sein, de lege lata aber kann bei dem Budgesetz nicht Umgang genommen werden von den Gesetzen, die in Beziehung auf die Staatseinnahmen bereits festgestellt sind.

Die Position der Einnahmen wird genehmigt.

Bei den Ausgaben beantragt die Commission „600 Thlr. zur Erhöhung der Besoldungen der Ober-Staatsanwalte bei dem Ober-Tribunal abzusetzen."

Abg. v. Hennig: Nach der Ueberzeugung der Commission sind die Geschäfte der betreffenden Beamten nicht umfangreich genug, um eine Gehaltserhöhung zu rechtfertigen. Unsere Staatsanwalte haben neuerdings durch ihre Wirksamkeit in Preß- und politischen Prozessen eine Stellung eingenommen, daß man sagen muß, sie vertreten nicht das öffentliche Interesse, sondern eine politische Partei. (Sehr wahr!) Nehmen Sie jedes Zeitungsblatt, und namentlich aus meiner heimatlichen Provinz, in die Hand, und Sie werden finden, daß jede liberale Aeußerung, wo es eben thunlich ist, verfolgt wird, während der anderen Seite freisteht, zu thun und zu lassen, was sie will, jedes beliebige feudale Blatt ungestraft jede Lüge, jede Verleumdung, jede Unwahrheit aussprechen darf. Sie werden niemals lesen, daß deshalb eine Verfolgung eingeleitet wäre. Nur so ist es möglich gewesen, daß in einem solchem Blatte die sogenannte Erklärung von Wahlmännern erscheinen konnte, das Haus der Abgeordneten urtheile nicht nach Recht, sondern nach politischen Parteirücksichten, deshalb würden jene Wahlmänner künftig sich der Wahl enthalten. Schwerere Beschuldigungen und Verleumdungen werden Sie niemals und von Niemandem gehört haben, und doch ist nicht bekannt geworden, daß jenes Blatt verfolgt oder seine Verfolgung bei uns beantragt worden wäre. Ein zweites Beispiel ist folgendes. Vor längerer Zeit brachte ein hiesiges Blatt eine Adresse, angeblich an den Präsidenten des Staatsministeriums, worin ausdrücklich die Majorität dieses Hauses als eine Anzahl eidbrüchiger Menschen bezeichnet wurde; dies Blatt, m. H., ist nicht verfolgt worden. (Hört!) Wenn die Thätigkeit der einen Seite in so auffallender Weise entwickelt ist, während die der anderen vollständig lahm gelegt ist, so muß man fragen, wie dies möglich sein kann, und da kommt man zu der Antwort, daß dies natürlich ist bei der Stellung der Staatsanwälte. Diese ist bei uns eine gänzlich falsche, und daraus entspringt dann eine falsche Handhabung der Pflichten der Staatsanwälte. Der Justizminister kann sie jeden Augenblick zur Disposition stellen. Dies ist eine falsche Stellung, sie ist entnommen der französischen Gesetzgebung und zwar einem Gesetzbuche, welches einem unbeschränkten Despotismus Raum giebt, wo es sich um Politik handelt, dem Code pénal. In Frankreich sind die Staatsanwälte aus den Kronanwälten hervorgegangen, diese aber waren ganz selbstständige Männer; wenn sie entlassen wurden, so traten sie in die Advokatur zurück, aus der sie hervorgegangen waren, das gab ihnen einen bedeutsamen Hintergrund und gab ihrer Stellung einen tiefen Ernst. Ludwig XIV., bekanntlich der größte Autokrat, verlangte einst von einem Kronanwalte, Ernst Talon, die Einleitung einer Anklage, und als dieser sich weigerte und zur Verantwortung gezogen wurde, da antwortete der Kronanwalt: „Für den Ruhm des Königs ist es unerläßlich, daß wir freie Männer bleiben. Die Größe seiner Macht und die Würde seiner Krone finden ihren Maßstab in den Charakter-Eigenschaften derjenigen, die ihm gehorchen." (Hört! Hört!)

Ich möchte wünschen, daß auch ein preußischer Staatsanwalt einmal ein solches Wort spräche, das wird aber wohl ein frommer Wunsch bleiben (Heiterkeit), und ich werde vielleicht in den Fehler aller Wünschenden gefallen sein, welche sich stets ein möglichst weites Ziel stecken. — Ferner, m. H., sind bei uns die Staatsanwälte ausgerüstet mit der ganzen Macht des Staates, die ganze Verwaltung steht hinter ihnen; dazu kommt, daß in einer durchaus ungerechtfertigten Weise den Staatsanwälten die Einsicht und der Eingriff in die Voruntersuchung gestattet ist, nicht aber dem Vertheidiger. Ebenso ungerechtfertigt ist die Stellung der Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen, dort stehen sie den ältesten Räthen gleich, in coordinirter Stellung neben dem Präsidenten, letztere haben keine Disciplin über sie. Der Vertheidiger dagegen steht unter ihrer Disciplin. Alle diese eigenthümlichen und höchst unglücklich gewählten Attribute der Staatsanwaltschaft entspringen aus der Verkennung der Verhältnisse. Es ist ein Irrthum, daß die Verfolgung der Verbrechen Verwaltungssache ist, es ist recht eigentlich Sache der Justiz. Dazu kommt, daß die Privatanklage bei uns nicht gestattet ist, daß die Anklage Manopol der Staatsanwalte ist. Die Folgen sind nicht ausgeblieben. In Kurzem wird uns eine Petition beschäftigen, in welcher sich ein Magistrat beschwert, daß der Staatsanwalt sich geweigert habe, ein reactionäres Blatt zu verfolgen, und so viel ich weiß, hat der Herr Justizminister auch erklärt, es sei kein Grund zur Erhebung der Anklage vorhanden. Das Monopol führt dahin, daß das Recht aufhört und daß die Partei, welcher der Staatsanwalt angehört — und der Justizminister erkundigt sich ja immer vor der Anstellung danach — Alles erlauben darf (sehr richtig! Sehr wahr!), während die Gegenpartei der draconischen Preßgesetzgebung und ihrer Auslegung durch unsere jetzigen Richter unterworfen ist. Sie können in den zweifelhaften Fragen von zehn Rechtsverständigen hören „das kannst du ruhig drucken lassen" und hinterher wird doch die Anklage erhoben (Heiterkeit). Ich bin selbst in dem Falle. Gegen unserer 17 Abgeordneten ist die Anklage erhoben worden, weil wir eine kleine Flugschrift veröffentlich haben, und Sie selbst haben uns ja von dem Termin für den Lauf der Session befreien müssen. Wir haben auch bei vielen Rechtsverständigen vorher den Inhalt prüfen lassen und von diesen beruhigende Zusicherungen erhalten. Und warum sind wir in Anklagezustand versetzt worden? Weil wir bestritten haben, daß das jetzige Ministerium die Kreisordnung verbessern könne (Heiterkeit). Nun hat ja aber die Regierung selbst bei Gelegenheit des Letteschen Antrages auf Erlaß einer Kreisordnung erklärt, sie könne oder wolle die Kreisordnung nicht verbessern, und doch sind wir, weil wir dasselbe sagten, in Anklagestand versetzt worden (Heiterkeit). Es ist eine übele Praxis der Gerichte, daß die Richter sagen, mag die Anklage erhoben werden, wenn der Mann unschuldig ist, wird er freigesprochen werden; ja die Stellung unter Anklage ist indessen doch sehr peinlich (Widerspruch).

Diese Behauptung muß ich trotz ihres Widerspruches aufrecht erhalten. Wenn ich nun bewiesen zu haben glaube, daß die Stellung der Staatsanwälte eine falsche ist, so muß ich hinzufügen, daß unter dem jetzigen Justizminister die Stellung noch schlechter geworden ist, wie sie war (sehr wahr!). Wem anders darf ich Schuld daran geben, als dem Chef der Justiz (sehr richtig!), er kann die Staatsanwälte jeden Augenblick entfernen. Aber die Regierung läßt sich ja selbst Ausschreitungen zu Schulden kommen; lesen Sie die Amtsblätter (sehr wahr!), jeder Angriff auf das Haus ist ungestraft gestattet. Darum, m. H., thun Sie das Ihrige, daß die Stellung der Staatsanwälte nicht noch angenehmer werde, daß sich nicht immer mehr und freudiger junge Streber finden, welche den Wünschen und Winken des Justizministers entgegenharren. Sorgen Sie nicht dafür, daß diese Stellung, die ohnehin schon günstig genug ist, so übermäßig bezahlt wird. Ein Staatsanwaltsgehilfe steht schon so wie der Kreisrichter, ein Staatsanwalt wie ein Rath, der Ober-Staatsanwalt wie der älteste Rath, oder — er kann ja auch Justizminister werden. (Lebhafte Heiterkeit.) Also, m. H., sorgen Sie nicht dafür, daß die Stellung der Staatsanwälte verbessert werde, nehmen Sie den Antrag der Commission an. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Hahn (Ratibor): Erlauben Sie mir das Wort auch gegen den Antrag (links: ja!), die Ausführungen des Vorredners machen eine Erwiderung unerläßlich. Nach der soeben gehörten Rede tritt es klar zu Tage, daß dem Antrage Ihrer Commission nicht sachliche, sondern persönliche politische Motive zu Grunde liegen. Herr v. Hennig hat sich weitläuftig ausgelassen über Organisation und Mängel in der Besetzung der Staatsanwaltschaft. Mann sollte indessen doch solche Urtheile nicht ohne Kenntniß der Strafgesetze und Strafprozeßordnung aussprechen. Diese kann man freilich von einem Nichtjuristen nicht verlangen, aber ich hätte doch erwartet, daß sich Herr v. Hennig von einem der vielen Juristen, die mit ihm in einer Fraction sitzen, hätte informiren lassen. Die Beispiele, die Herr v. Hennig anführte, sind schief und nicht zutreffend; überdies hat Herr v. Hennig selbst gesagt, einzelne Beispiele beweisen nichts, und wir haben ja gestern gehört, daß er selbst Beispiele angeführt, die er nachher als unzutreffend bezeichnet hat. Er hat uns zwei Preßprodukte angeführt und sich gewundert, daß dagegen nicht eingeschritten ist. Wenn ihm der § 103 des Strafgesetzbuches bekannt wäre, so müßte er wissen, daß eine solche Anklage von einem vorhergehenden Antrage abhängig gemacht werden muß, sie kann von dem Staatsanwalt nicht provocirt werden. Dadurch ist das, was Herr v. Hennig beweisen wollte, also nicht bewiesen. Möge aber die Staatsanwaltschaft noch so viele Mängel haben, mögen Ihre Angriffe begründet sein, so ist der Commissionsantrag doch nicht zu rechtfertigen. Der Antrag steht nicht vereinzelt da, er steht vielmehr im Zusammenhange mit der von Ihnen angeregten Erhöhung der Beamtengehalte aller Kategorien, bei dieser Klasse nun setzen Sie aber Ihre Antipathien gegen die Staatsanwalte über Ihre eigenen Anträge. Wollen Sie die Organisation der Staatsanwaltschaft ändern, so werden Sie das dadurch nicht erreichen, daß Sie sämmtlichen Ober-Staatsanwalten der Monarchie im Durchschnitt eine Gehaltserhöhung von 50 Thlr. jährl. abstreichen. Lehnen Sie den Commissionsantrag ab.

Reg.-Commissar Geh. Rath Sydow: Die Position, um die es sich hier handelt, ist keine neue, erst in diesem Jahre auf den Etat gebrachte, sondern sie ist hier bereits in den Etatsentwürfen der Jahre 1863 und 1864 erschienen, sie stand damals nur mit anderen Positionen, welche die Besoldungserhöhung der Beamten der zweiten und dritten Klasse betreffen, auf einem anderen Etat, nämlich dem des Finanzministeriums, und sie ist damals in der Commission und im Hause völlig unbeanstandet geblieben. — Die Oberstaatsanwälte beim Obertribunale haben mit einer Verfolgung, die von ihnen ausgehen soll, überhaupt nichts zu thun. Das Obertribunal befaßt sich lediglich mit Entscheidung von Rechtsfragen in Beziehung auf die Staatsgesetze, und die Oberstaatsanwälte geben hierbei nur dasjenige Gutachten ab, was den Vertretern der öffentlichen Ordnung die bestehenden Gesetze an die Hand geben.

Abg. Lasker: Ich glaube, der Abg. Hahn hat sich nur zum Wort gemeldet, um dem Abg. v. Hennig vorzuhalten, daß er nicht juristische Kenntnisse genug besitze, um über diese Angelegenheit zu urtheilen, und er hat ihm namentlich entgengehalten, daß eine Verfolgung wegen Beleidigung der Kammer nicht eintreten könne ohne deren Antrag, weil dieser Verfolgung das Gesetz entgegenstehe. Wenn ich nicht irre, ist der Abg. Hahn selbst Staatsanwalt gewesen, der aus dieser Stellung heraus Carriere gemacht hat. Man hätte also annehmen müssen, daß er wenigstens eine so allgemein bekannte Gesetzesbestimmung kennen müßte. (Hört! Hört!) Ich traue dem Abg. Hahn genug juristischen Verstand zu, daß er sehr wohl die Bestimmungen des § 103 sich auszulegen vermag, und daß er wissen müßte, daß, wenn eine Beleidigung gegen die ganze Kammer gerichtet ist, die Kammer nur die Ermächtigung zur Verfolgung des Beleidigers zu ertheilen hat, während der erste Angriff von der Staatsanwaltschaft ausgehen muß. (Hört! Hört!) Wenn Beamten, die solche Carriere machen, diese Stelle des Strafgesetzbuches so unbekannt ist, daß sie ihren Gegnern solche Vorwürfe machen, wie hier geschehen, was haben wir dann im Allgemeinen von den Staatsanwälten zu erwarten? (Sehr richtig!) Ich meine, der Paragraph, der die Verfolgung wegen Beleidigung der Kammer betrifft, ist dem Staatsanwalt unbekannt, weil er ganz außer Praxis ist, denn seine Vorgesetzten gestatten ja die Verfolgung von Amts wegen nicht. Die Ausführungen des Abg. v. Hennig sind von der gründlichsten Sachkenntniß getragen, und es würde dem Abg. Hahn nicht gelungen sein, sie in irgend einem anderen Punkte anzugreifen; sie beruhen auf den gründlichsten Studien des Professors v. Holzendorff, und der Abg. v. Hennig hat noch nicht das traurigste Bild von der Lage gegeben, in der ein Verfolgter sich befindet. Leider ist jetzt in Preußen so ein Verfolgter, wie ein gehetztes Wild, und wenn Sie Gelegenheit gehabt haben, die Lage eines Menschen kennen zu lernen, der eines schweren Verbrechens angeklagt ist, der lange in Haft ist, ohne zu wissen, was gegen ihn vorliegt, so werden Sie sehen, daß das Institut der Staatsanwaltschaft durchaus untauglich ist.

Zu einer Aenderung der Gesetzgebung gehört auch die Zustimmung der Regierung, und zu einer solchen werden wir nicht kommen, da wir von dieser Regierung eine solche Zustimmung nicht zu erwarten haben. Unsere Aufgabe beim Budget ist es, einmal die Mängel in der Staatsverwaltung aufzudecken, zweitens bei jedem einzelnen Posten zu prüfen, ob derselbe zum Nutzen des Staates verwendet wird. Wir bewilligen die Staatsgelder zu dem Zweck, daß sie zum Nutzen des Staates ausgegeben werden. Kindern sagt man, daß sie die Ruthe küssen sollen, die sie schlägt, aber einem Volke sollte man das nicht sagen. Wenn die Staatsanwaltschaft nach dieser Richtung hin benutzt wird, so ist es unsere Pflicht, jede für sie beantragte Bewilligung zu streichen. (Bravo!)

Justizminister Graf zur Lippe: Der Abg. v. Hennig hat das Institut der Staatsanwaltschaft angegriffen und der letzte Redner hat diese Angriffe wiederholt. Die Staatsanwaltschaft hat die Pflicht, Verbrechen und Vergehen im öffentlichen Interesse zu verfolgen. Es ist dies eine sehr schwere Verpflichtung, und man sollte sich wohl hüten, allgemeine Beschuldigungen ohne genügende Detailirung gegen die Ausführung solcher Personen zu richten. Was speziell den Fall betrifft, daß wegen Angriffen gegen dieses Haus keine Ermächtigung zur Verfolgung derselben extrahirt wurde, so muß ich mir zu bemerken erlauben, daß ich früher beim Präsidenten dieses Hauses wiederholt Schriftstücke beleidigender Natur niedergelegt und ihm anheimgegeben habe, die Berechtigung zur Verfolgung der Beleidiger zu extrahiren. Diese Schriftücke sind mir jedesmal mit der Erklärung zurückgegeben worden, daß das Haus keine Verfolgung wolle, weil es erhaben über solche Angriffe sei. Wenn das constante Praxis des Hauses ist, wozu soll das Schreibewerk noch vermehrt werden? Der letzte Redner hat noch einen Angriff gegen alle Staatsanwälte geschleudert, indem er gesagt hat, ein wegen eines Verbrechens Angeklagter sei wie ein gehetztes Wild. Es wird nach dem Gesetze verfahren, und es ist unwahr, wenn die Behauptung aufgestellt wird, er wisse nicht, was gegen ihn vorliege; er weiß es wohl, denn er wird darüber sofort vernommen (Ruf links: Polen, Polen!). Auch bei den Polen ist der Grund der Anschuldigung in der Verfügung angegeben worden. M. H.! Es ist kein gutes Zeichen, wenn hier so heftige Anschuldigungen ohne Begründung ausgesprochen werden, und ich habe meinerseits entschiedene Verwahrung dagegen einzulegen. Allerdings hat bei dieser Position nicht entnommen werden können, weshalb die Commission dieselbe nicht genehmigt hat; der Abg. v. Hennig hat diese Gründe gesagt. M. H.! Ich muß Sie bitten, sich von solchen Gründen nicht bestimmen zu lassen, solche Vota abzugeben, wie die Commission beantragt.

Präs. Grabow: In Folge der Aeußerung des Hrn. Justizministers sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich mich nur eines einzigen Falles entsinne, in welchem der Justizminister die Genehmigung wegen einer Verfolgung beantragt hat. Nie in meinem Leben werde ich, wenn ein Antrag für das Haus eingebracht ist, selbst entscheiden, ich habe vielmehr den betreffenden Antrag zu Ihrer Entscheidung gebracht. Was war es aber für ein Antrag? Ein Witzblatt, „Der kleine Reactionär", hatte sich herausgenommen, einzelne Namen aufzustellen, welche, wenn man sie im Zusammenhange las, den Sinn ergaben, „die Abgeordneten sind Schufte." Ich habe mich deshalb veranlaßt gefühlt, zu erklären, daß es unter der Würde des Hauses sei, einem solchen Blatt gegenüber einen Antrag auf Verfolgung zu stellen. Niemals aber hat der Justizminister einen Antrag gestellt, wo das Haus in seiner Würde in den officiösen und officiellen Blättern angegriffen wurde. Ich würde mich wegen der Ehre des Hauses veranlaßt gefühlt haben, zu beantragen, daß die Verfolgung eintrete. Das habe ich im Interesse der Ehre des ganzen Hauses dem Hrn. Justizminister zu sagen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. v. Hennig: Der Hr. Justizminister hat selbst anerkannt, daß er nur „früher" seine Pflicht gethan hat. Aber dadurch, daß das Haus in einem einzelnen Falle die Verfolgung ablehnt, ist er seiner Pflicht nicht enthoben. (Sehr richtig!) Wenn der Hr. Justizminister sagt, es wurden hier unbegründete Beschuldigungen ausgesprochen, so muß ich erwidern, daß jeder Sperling auf dem Dache es weiß, daß unter seiner Verwaltung die Justiz zurückgegangen ist. Dem Abg. Hahn habe ich nichts zu erwidern, nachdem ihm der Abg. Lasker geantwortet hat. Ich glaube, er wird sich in Zukunft besser vorsehen, ehe er gegen Mitglieder dieser Seite des Hauses den Vorwurf der Unkenntniß und Unwissenheit wieder ausspricht. Wir, m. H., probiren zwar Abends vorher in der Fraction nicht die Zündhölzchen, die am Tage darauf nicht brennen wollen; aber wir überlegen ganz genau und gewissenhaft, was wir sagen. Unwissenheit ist wahrlich nicht die Eigenschaft, welche die Fortschrittspartei charakterisirt, sie hat — ich darf es wohl sagen, da ich dabei an mich nicht denken darf — Kenntnisse und Talente, und in diesem Falle hat es sich herausgestellt, daß nicht ich, sondern der Abg. Hahn der Unwissende ist. (Hört!) (Nachdem der Redner eine Episode aus dem Polenprozeß, deren Zeuge er war, erzählt hat, schließt er mit den Worten): Es ist wirklich so weit, daß man sagen kann: Das Volk trauert über den Verfall der Justiz! (Lebhafte Zustimmung).

Abg. Hahn (Ratibor): M. H.! Ich will nicht weiter auf die Personalien eingehen, sondern nur auf den Vorwurf der Unkenntniß Einiges erwidern. Was der Abg. Lasker bemerkt hat, bin ich in der That so beschränkt, nicht vollständig verstehen zu können. Er giebt zu, daß bei einer Beleidigung der einzelnen Mitglieder diese die Verfolgung nachsuchen müssen; nun, m. H., wenn die Majorität dieses Hauses beleidigt wird, so liegt ja vollständig derselbe Fall vor; denn die Majorität besteht ja aus einzelnen Mitgliedern. (Schallende Heiterkeit.) M. H.! Ich kann Ihre Heiterkeit recht gut ertragen. — Der Abg. Lasker hat seinem Freunde v. Hennig das Zeugniß, daß er vollkommen gut unterrichtet sei, ausgestellt und hinzugefügt, ich würde nicht im Stande sein, ihm auch nur eine einzige Unwahrheit nachzuweisen. Mir sind die Details dieser Rede nicht mehr gegenwärtig, indessen will ich wenigstens eine Unrichtigkeit anführen. Herr v. Hennig hat gesagt, die Angeklagten würden, wenn sie nicht erschienen, in contumaciam als geständig erachtet; das gilt aber blos von Schwurgerichten und hat bei diesen keine Bedeutung, weil, wenn sie später erscheinen, das Verfahren wieder aufgenommen wird. Bei Beleidigungsprozessen gilt es nicht. Schließlich muß ich bemerken, daß, wenn auf die Schrift des Professors v. Holtzendorff Bezug genommen würde, es wohl billig gewesen wäre, neben dem, was er als Schattenseiten ansieht, auch das, was er als Lichtseiten bezeichnet, anzuführen.

Abg. Twesten: M. H.! Die Debatte hat über die Staatsanwaltschaft hinaus ihren Gang auf die Handhabung der Justiz überhaupt genommen. Der Herr Justizminister wünscht, daß wir einzelne Fälle anführen, wenn wir Klagen aufstellen. Ich werde mir die Ehre geben, ihm damit aufzuwarten. In einem kürzlich herausgekommenen Commissionsberichte constatirt die Justiz-Commission, welche zumeist aus Richtern besteht: „Der Glaube an die Unabhängigkeit der Richter ist im Volke erschüttert." Herbe Urtheile sind wiederholt in diesem Hause gefallen. Der Herr Justizminister pflegt sich dann zu erheben und zu perlustriren, wie gegen Angriffe auf das Heiligthum der Gerechtigkeit. Auch von Mitgliedern dieses Hauses ist es ausgesprochen, daß wir uns jeder Bemerkung über die Gerichte enthalten müßten. Ich habe die Theorie in dieser Ausdehnung immer für eine unrichtige Abstraction aus der unrichtigen Theorie von der Theilung der Staatsgewalten gehalten.

Es giebt nur eine Trennung der Functionen, welche stattfinden muß, um gegen Willkür und Unterdrückungen zu schützen. Die Trennung der Functionen zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt verlangt unbedingt, daß die gesetzgebende Gewalt sich niemals einmischt in den geordneten Gang der Justiz und die Entscheidung derselben in einzelnen Fällen (sehr richtig); eine Kritik aber muß auch im einzelnen Falle schon vollkommen erlaubt sein (sehr richtig). Der einzelne Fall kann uns veranlassen, von der uns zustehenden Initiative in der Gesetzgebung Gebrauch zu machen, und wenn wir in einer gerichtlichen Entscheidung einen Mißbrauch erblicken, so muß uns die Kritik derselben zustehen, ebenso gut, wie bei jedem anderen Akte der Verwaltung. Wenn wir also im Allgemeinen in dieser Art der Kritik auch einige Zurückhaltung beobachten, so sind wir nichts desto weniger nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine Kritik des Verfahrens der Gerichte eintreten zu lassen, wenn sich schwere Mißbräuche in der ganzen Handhabung der Justiz herausstellen, Mißbräuche, die sich nicht mehr auf einzelne Fälle beschränken, sondern große Dimensionen annehmen. M. H! Ich glaube, wir sind nicht dazu da, um Illusionen aufrecht zu erhalten, deren Behauptung allmählich zur Heuchelei wird (sehr gut!). Die Zeiten, in denen man sagte: Il y a des juges à Berlin, in denen man mit Stolz und vom Auslande mit besonderer Hochachtung — auf das berliner Kammergericht hinwies, — die Zeiten sind ziemlich lange her. (Sehr wahr!) Bei dem Rücktritte des Justizministers Simons äußerte ein preußischer Minister — es sind Zeugen der Aeußerung in diesem Hause anwesend — ein preußischer Minister äußerte: Hr. Simons habe viele Sünden begangen, aber eine sei unverzeihlich: das sei die systematische Corruption des Obertribunals. (Hört! Hört!) M. H.! Der Herr Graf zur Lippe setzt dieses System fort (sehr wahr!); er dehnt es immer weiter aus, auch auf die Appellationsgerichte durch Ernennungen lediglich nach politischen Rücksichten (sehr wahr!), lediglich mit Rücksicht auf die politische Gesinnung oder Gefügigkeit der Beförderten, in einem Maße, welches bereits die Achtung vor der preußischen Jurisprudenz ernstlich gefährdet (sehr richtig!).

Man hört diese Dinge nicht gern öffentlich aussprechen, aber ich glaube, es ist allmählich zur Nothwendigkeit geworden, an diesem Orte, wo noch das Wort in Preußen frei ist, solche Dinge zur Sprache zu bringen. (Lebhafte Zustimmung.) Meine Herren! Die „Kreuzzeitung" triumphirte kürzlich daß die Entscheidungen des Obertribunals jetzt sämmtlich einen streng conservativen Charakter tragen. (Auf allen Seiten: Hört, hört! — Heiterkeit.) Ich glaube, das dahin interpretiren zu dürfen, daß die „Kreuzzeitg." selbst meinte, die Entscheidungen des Obertribunals sind der unverfälschte Ausdruck einer politischen Richtung. (Sehr richtig!) Meine Herren! Die Unabhängigkeit der Gerichte ist von sehr geringer Bedeutung, wenn es sich darum handelt, ob ein Dieb freigesprochen oder verurtheilt wird, ob Hinz oder Kunz 100 Thlr. gewinnt; wo aber ein politisches Interesse der Regierung in Betracht kommt, da wird jetzt nicht mehr nach der strikten Auslegung der Gesetze erkannt, sondern nach politischen Rücksichten, nach den Interessen und Tendenzen der regierenden Partei. (Sehr wahr, sehr richtig:) Meine Herren! Einige wenige Fälle allgemeinerer Natur will ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Vor einer Reihe von Jahren erregte der Fall eine traurige Berühmtheit, als bei der Anklage gegen den Grafen Reichenbach das Obertribunal gegen die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, welches seine Competenz ausschloß, die Sache dennoch vor sein Forum zog, und aus allgemeinen Erwägungen in die klare Bestimmung des Gesetzes ein „nicht" hinein interpretirte, sie auf diese Weise in ihr Gegentheil verwandelnd. So wurden neulich die Gesetze, welche unter dem Titel: „Widerstand gegen die Staatsgewalt" zum Schutze der preußischen Staatsordnung gegeben sind, angewendet auf preußische Unterthanen, die sich am Aufstande gegen Rußland betheiligten. Die Bestimmungen über Aufstand und Tumult sind für Preußen gegeben, zum Schutz unserer Staatsordnung, nicht zum Schutz der Obrigkeit in Rußland oder China. Daran habe ich schon neulich erinnert, wie das Obertribunal, ebenfalls um der Autorität einer polizeilichen Verfügung zu Hilfe zu kommen, „bis auf Weiteres" für gleichbedeutend erklärte mit: bis auf bestimmte Zeit. (Heiterkeit.) Meine Herren!

Das sind nicht mehr Auslegungen, sondern Verdrehungen der Gesetze, nicht Anwendung, sondern Mißbrauch derselben. (Lebhafte Zustimmung.)

Ich gebe zu, unsere Gesetze sind nicht überall scharf und bestimmt genug gefaßt; sie geben zu mißbräuchlichen Auslegungen hin und wieder Anlaß, aber gegen bösen Willen schützt keine Klarheit der Gesetze, und als solchen betrachte ich es; wenn für eine gerichtliche Entscheidung nicht die stricte Auslegung des Gesetzes maßgebend ist, sondern irgend welche andere Rücksicht, verhülle sie sich auch unter dem Gedanken des Staatswohles. (Wiederholter Beifall.) Machiavelli sagt einmal: Gesetze allein helfen nicht, sie bedürfen, um sich zu halten, der guten Sitten. — Nun, m. H., die erste gute Sitte, der erste Grundsatz der Sittlichkeit, den ich vom Richter verlange, ist das: nach dem Gesetz zu richten, und diese Sitte kommt im preußischen Richterstande abhanden. (Sehr wahr.) Ich will mir nun erlauben, Ihre Aufmerksamkeit besonders auf die „Behandlung des Preßgesetzes" zu richten. Das Preßgesetz, m. H., präsumirt „Fahrlässigkeit" des Redacteurs bei strafbarem Inhalte, weil er verpflichtet ist, bei Zusammenstellung des Materials das Strafbare zu entfernen. Ein Erkenntniß des Obertribunals vom 8. Januar 1864 präsumirt: „bösen Vorsatz". Es stellt wörtlich den Grundsatz auf: „Der Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes trägt die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt seines Blattes als Thäter oder Theilnehmer, insoweit er nicht nachweist, daß er diesen Inhalt vor seiner Veröffentlichung nicht gekannt habe". M. H.! Das Obertribunal verlangt den Beweis der Unschuld, es obtrudirt dem Angeklagten den Beweis der Negation. Das verstößt gegen die Theorie und die Praxis des Strafrechts, so lange es eine Wissenschaft des Strafrechts giebt. (Sehr wahr.) — Ein Erkenntniß vom 22. Februar 1864 giebt eine Definition vom Herausgeber, welche ganz genau auf den Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes paßt. Es handelt sich darum, auch die Herausgeber heranzuziehen. Es sollen Concessionsentziehungen im Wege Rechtens und nicht mehr im Wege der Polizei verhängt werden, und das Obertribunal entdeckt: „Es ist ein Rechtsirrthum, daß der verantwortliche Redacteur einer Zeitung und der Herausgeber identisch seien; bei Anwendung des § 35 des Preßgesetzes auf cautionspflichtige Zeitungen und Zeitschriften muß der Ausdruck „Herausgeber" einer von der gewöhnlichen Erklärung abweichenden Erklärung unterliegen, denn der Redacteur muß bekannt sein und daher nicht gemeint, daß der Verleger durch Nomination des ohnehin bekannten Redacteurs von seiner Verantwortlichkeit sich befreien kann."

Ja, m. H.! Nach der bisherigen Praxis schützte eben der Redacteur den Verleger gegen die Strafen der Fahrlässigkeit; jetzt hat das Gesetz Hunger und nicht genug an einem Opfer, nun wird die ingeniöse Erfindung gemacht eines Herausgebers der einzelnen Artikel neben dem Redacteur, und der Verleger wird gestraft, wenn er nicht bei seiner ersten Vernehmung Denjenigen nachweist, welcher den einzelnen Artikel verfaßt oder der Zeitung zum Zweck des Abdrucks zugeführt hat. Das Erkenntniß vom 12. Oktober 1864 macht dann noch mehr Strafbare, indem es den weiteren Grundsatz aufstellt: „Wenn ein Zeitungsartikel in mehrere Zeitungen übergeht, ist im Sinne des § 35 des Preßgesetzes nicht der Herausgeber, welcher den Artikel dem ersten Blatte zugeführt hat, sondern welcher jede spätere Veröffentlichung veranlaßt hat." So hat man mit einem Schlage, wenn ein Artikel von 50 Zeitungen übernommen wird, außer dem Redacteur noch 50 Strafbare in 50 speziellen Herausgebern des Artikels, vorausgesetzt, daß man ihn kennt. Die preußischen Gerichte werden den alten Nürnbergern folgen, die Keinen hängen, ehe sie ihn haben. — Endlich erkennt ein Obertribunal-Erkenntniß vom 6. Mai 1864: „die Verantwortlichkeit des Verlegers, der nicht bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser nachgewiesen hat, ist nicht dadurch bedingt, daß ihm der Zweck der Vernehmung bekannt geworden ist." Es handelte sich um den Fall, m. H., daß der Verleger vorgeladen war, ohne ihm zu sagen, worum es sich handle. Nun wird er gefragt, wer den Abdruck des fraglichen Artikels veranlaßt habe? Er sagt natürlich, daß es ihm unmöglich, das aus dem Kopfe zu erklären. In einem folgenden Termine will er den Verfasser nennen, wird ihm gesagt: geht nicht mehr, beim ersten Termine mußte dies geschehen, sonst bist Du strafbar. M. H.! Wie soll der Verleger oder Redacteur eines großen Blattes im Kopfe haben, wer die einzelnen Artikel geschrieben hat. Das Obertribunal sagt zwar: das Gericht hat nicht zu unterscheiden, was das Gesetz nicht unterscheidet, aber, m. H., der Richter soll dem Gesetzgeber nicht Blödsinn zutrauen, er soll voraussetzen, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes den gesunden Menschenverstand angewandt habe. Ein englischer Oberrichter, Lord Landsfield, erklärte einmal: das gemeine Recht Englands sei der gesunde Menschenverstand; in Mecklenburg hatte man ein anderes Sprüchwort: hier fängt das rostocker Stadtrecht an und hört der gesunde Menschenverstand auf. (Heiterkeit.)

Ein hochgestellter Verwaltungs-Beamter von reactionärem Eifer erklärte diese Entscheidung des Ober-Tribunals über die Nennung des Verfassers bei der ersten Vernehmung für eine drakonische und fügte hinzu: Die Entscheidungen des Ober-Tribunals übertreffen unsere kühnsten Erwartungen. (Hört!) Meine Herren, so weit ist es mit diesem einst wegen seiner Unabhängigkeit gerühmten preußischen Richterstande gekommen, daß reactionäre Verwaltungs-Beamte mit übermüthigem Hohn auf den höchsten Gerichtshof hinweisen. (Hört!) Meine Herren, von anderen Grichtshöfen nur einige Beispiele neuesten Datums. Der Verfasser eines Artikels hat sich des Ausdrucks bedient: „In ängstlicher Besorgniß vor jeder Bewegung im Volke thut die Regierung u. s. w." Das Erkenntniß sagt: „Aengstliche Besorgniß! Wer ängstliche Besorgniß begt, ist feige; der Verfasser nennt die Regierung feige; das ist offenbar eine Beleidigung." (Heiterkeit.) Eben so wird aus einer Deduction, daß das Verfahren der Behörde nicht gesetzlich sei, gefolgert, man werfe der Regierung einen absichtlichen Rechtsbruch vor. So wird allerdings jeder Tadel zur Beleidigung, jeder Widerspruch gegen die bestehenden Gewalten zu einer Schmähung oder Verhöhnung. Die Organe der Regierung selbst verlangten und priesen wiederholt, daß die Regierung bei der Bestätigung liberaler Communalwahlen politische Rücksichten maßgebend sein lassen sollte und liberale Communalbeamte nicht bestätigen könnte. Wir haben hier im Hause gehört, daß der Minister des Innern selbst diesen Grundsatz proklamirte; als aber vor einiger Zeit eine liberale Zeitung diesen Grundsatz bespricht, daß politische Erwägungen bei der Handhabung des Bestätigungsrechts für Communalbeamte maßgebend seien; da hat die Regierung einen Anfall von Tugend; der Staatsanwalt erhebt sich in Entrüstung über die Zeitung, die den Artikel brachte und sie wird wegen Entstellung von Thatsachen verurtheilt. (Hört!)

Die Anwendung der Gesetze ist wiederholt in der letzten Zeit vorgekommen, daß, wenn Jemand gegen die Kreuzzeitungspartei schrieb, die Bestimmung des Strafgesetzes angewendet wurde, nach welcher die Erregung von Haß der Staatsangehörigen untereinander strafbar sei. In den letzten Tagen finden wir sogar das Erkenntniß eines Gerichts, welches die politischen Artikel der Amtsblätter, diese theoretischen Ausführungen, gelegentlich auch Verdrehungen, für die Regierungspolitik gegen die des Abgeordnetenhauses „als Einrichtungen des Staates oder Anordnungen der Obrigkeit" bezeichnet, (Heiterkeit) die nach § 101 des Strafgesetzbuches gegen jede Polemik geschützt werden. In diesen Vorgängen erkennt man nur noch den einen leitenden Grundsatz der Justizverwaltung jede Opposition zum Schweigen, zu bringen. (Zustimmung.) In einer statistischen Zusammenstellung fand ich kürzlich: in ganz Frankreich haben im Jahre 1864 24 Verwarnungen von Zeitschriften, 4 Suspensionen auf 2 Monate und 40 gerichtliche Verurtheilungen stattgefunden. In Berlin allein sind im v. J. in erster Instanz 175 Preßprozesse verhandelt worden (Hört! (hört!), und täglich finden wir ganze Listen in den öffentlichen Blättern. Der Magistrat von Gumbinnen verlangte das Einschreiten der Staatsanwaltschaft gegen die Redaction der „Nordd. Allg. Zeitung", die ihn wegen seines Benehmens bei dem Brande des Reg.-Gebäudes heftig geschmäht hatte. Die Staatsanwaltschaft aber fand keine Veranlassung zum Einschreiten, und überließ es dem Magistrat, eine Privat-Injurienklage anzustellen. Das Civilgericht, der Injurienrichter wies mit vollkommenem Recht den Magistrat wegen mangelnder Competenz ab, da nur das Criminalgericht und nicht der Einzelrichter für Injurien competent sei für Beleidigungen der Magistratsmitglieder in Beziehung auf ihre Amtsführung. So wird das Anklagemonopal der Staatsanwaltschaft ein Instrument zur Unterdrückung der Gegner in Angriff wie in Abwehr und gleichzeitig ein Instrument, um die vollkommene Straflosigkeit der Anhänger der herrschenden Partei zu sichern. (Sehr wahr!)

Der Redner geht hierauf zum Polenprozeß über, und bemerkt: Als hier der Antrag gestellt wurde, drei unserer Collegen, welche verhaftet waren, aus der Untersuchungshaft zu befreien, da habe ich gegen ihn gestimmt, mit Rücksicht auf das Gerücht von verrätherischen Umtrieben gegen den preuß. Staat. Ich glaubte unter diesen Umständen vor dem Beschluß des Staatsgerichtshofes Achtung haben zu müssen, ich glaubte durch die Freilassung dieser unserer Collegen könnte das Staatsinteresse gefährdet werden. Nach diesen Vorgängen werden wir künftig auf Beschlüsse des Staatsgerichtshofes zu Berlin wenig Rücksicht mehr nehmen dürfen. (Sehr wahr!) M. H.! Nicht Gegner der Regierung, sondern ein Organ der Regierungspartei hat das Verfahren in diesem Prozesse bezeichnet als „Präventiv-Justiz." Dies eine Wort wird genügen, um noch in ferner Zeit diesen Prozeß vor einem preußischen Gerichtshofe und die Urheber dieses Prozesses zu brandmarken — Präventiv-Justiz! (Bewegung.) Der Herr Ministerpräsident hat uns gesagt, er werde das Haus noch nicht auflösen, das Land solle uns erst kennen lernen. Ich glaube, das Land hat hinreichend Gelegenheit gehabt, uns kennen zu lernen; ich glaube aber, es ist unsere Pflicht und muß unsere Sorge sein, in dieser langen Session auch das Land diese Verwaltung kennen zu lehren, und die Früchte, die sie ihm trägt. (Sehr richtig!) Und, m. H., an diesem traurigen Bilde der Justiz trägt ohne Zweifel einen großen, hervorragenden Theil der Schuld der verantwortliche Minister, der Herr Justizminister. (Sehr wahr!) Unter seiner Autorität, nach seinen Weisungen wurden die Abtheilungen der Gerichte componirt, an deren Verfahren der Regierung gelegen ist. (Hört!) Nach seinen Anweisungen werden diese Abtheilungen auch wieder gesäubert, wenn der Regierung mißfällige Erkenntnisse erfolgen. Er hat die Verfügung wieder hergestellt, nach welcher die Präsidenten der Gerichtshöfe Berichte erstatten sollen über das politische Wirken der richterlichen Beamten, über das Für oder Wider die Regierung. (Hört! Anhaltende Bewegung.) Er ertheilt die Anweisungen zur Handhabung der Disciplinargesetze, er belohnt auch die Wohlgesinnten.

In der Reihe der Prozesse über die Stellvertretungskosten der Abgeordneten haben drei Gerichte in Berlin für den Fiskus erkannt. Das eine war eine Abtheilung beim hiesigen Stadtgericht, aus drei Mitgliedern bestehend: der Vorsitzende wurde, nachdem das Probestück geliefert war, wenige Wochen darauf zum Kammergerichtsrath ernannt. In zweiter Instanz ging die Sache an das Appellationsgericht in Frankfurt, Referent war ein daselbst beschäftigter Hilfsarbeiter, der Kreisrichter Michaelis. Unmittelbar nach dem Erkenntniß wurde er zum Appellationsgerichtsrathe ernannt. Zum Dritten waren einige dieser Prozesse anhängig vor dem Bagatell-Commissar des hiesigen Stadtgerichts. Als solcher fungirte der Assessor Köhn mit einer Anciennität aus dem Jahre 1862. Er wurde kurze Zeit darauf trotz der Mitbewerbung älterer Collegen vom Hrn. Justizminister zum Rechtsanwalt ernannt. (Hört!) Die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit dieser Belohnungen verstieß gegen den öffentlichen Anstand. (Sehr wahr.)

M. H.! Ein Berufs-Beamtenthum hat auf die Länge niemals die Kraft, dem consequenten Druck der Regierungsgewalt zu widerstehen. Es ist eine Täuschung, zu glauben, daß Gerichte und gerichtliches Verfahren an sich schon eine Schutzwehr für das Recht des Landes und die persönliche Freiheit seien. Die Sternkammer der Stuarts war ein servilesWerkzeug der Unterdrückung. Ein wirklicher Schutz liegt nur in den Geschworenen-Gerichten für politische und Preßvergehen. An ihnen brachen sich in der traurigen Reactionsperiode unter Georg III. die Reactionsversuche. Das Grab eines liberalen Schriftstellers aus jener Zeit trägt noch heute die Inschrift: „Diesen Mann wünschte Pitt hängen zu lassen, aber der Versuch scheiterte an dem Wahrspruch einer ehrlichen englischen Jury".

In dem Disciplinar-Senat des Obertribunals setzen sich Mitglieder des Herrenhauses und sicher bewährte Anhänger der Regierung zu Gericht über die Mitglieder dieses Hauses, über uns und unsere Wähler. Wir werden in diesen Disciplinar-Erkenntnissen niemals einen Rechtsspruch achten (Viele Stimmen: Nie! Nie!), sondern sie nur ansehen als Verfolgung einer politischen Partei gegen die andere (Laute Zustimmung).

Nach dem Gesetz sind Beamte im Disciplinarwege strafbar, wenn sie sich des Vertrauens und des Ansehens, welche ihr Amt erfordern, unwürdig zeigen. Nach dieser Bestimmung stand in einem früheren Entwurf des Disciplinargesetzes gegen nichtrichterliche Beamte „die feindselige Parteinahme gegen die Regierung." Dieser Satz wurde gestrichen und nun, m. H., interpretirt man die gestrichene Bestimmung in die danebenstehende der „Unwürdigkeit" hinein. Da aber auch Beamte, die auf Seiten der Regierungspartei standen, sich heftig in die politische Agitation warfen, so genügte schroffes Auftreten in politischen Dingen als ein die Unparteilichkeit des Richterstandes gefährdendes Motiv nicht mehr und auf die Rechtsanwälte ließ es sich gar nicht anwenden. Da stellte man den Grundsatz hin, jede Opposition gegen die jeweilige regierende Partei verletze die Treue und den Gehorsam gegen die Krone, ähnlich dem Spruche Richelieu's: „Wer die Minister bekämpft, beleidigt Se. Majestät!" Aber was sagte Montesquieu gegen diese Deduction? „Wenn die Knechtschaft in Person auf die Erde herabkäme, sie würde eine andere Sprache reden." M. H.! Ist es jemals erhört worden, daß man die Advokaten und freigewählten Communalbeamten straft wegen Betheiligung an der politischen Bewegung des Landes, wegen Theilnahme an den Wahlen? Warum hat zwölf Jahre lang Niemand an diese Auslegung und Anwendung des Gesetzes gedacht? Die Gesetze haben sich nicht verändert, nur die Richter und die rechtswidrigen Zumuthungen der Regierung (Zustimmung).

Wir können das Wort Vincke's in diesem Hause wiederholen: „Das Unrecht hat alle Scham verloren." Als der König Ernst August von Hannover im Jahre 1837 das Staatsgrundgesetz seines Landes kassirte und eine zustimmende Erklärung seiner Beamten, der „königl. Diener", wie man sie im Welfenlande nennt, verlangte, da erklärte ein hannoverscher Beamter: „Ich unterschreibe Alles, Hunde sind wir ja doch." (Heiterkeit.) Es wird Ihnen (gegen den Ministertisch gewendet) vielleicht gelingen mit Ihren Strafen und Belohnungen den preuß. Beamtenstand in seinem Durchschnitt zu einem ähnlichen erhebenden Bewußtsein herabzudrücken: Hunde sind wir ja doch! (Zustimmung und Widerspruch.) Aber, wenn Sie es erreicht haben, werden Sie vielleicht nicht, aber Andere anerkennen, daß die alten Fundamente des preußischen Staates auseinander gewichen sind. (Stürmischer lang anhaltender Beifall, der sich wiederholt, während die Rechte zischt.)

Justizminister Graf zur Lippe: Der Vorredner hat bei seinen harten Angriffen gegen die gesammte Justizverwaltung, mir insbesondere vorgeworfen, ich corrumpire die Appellations-Gerichte, ich ernenne sie nur aus politischen Gründen. M. H.! Ich bin immer der Meinung gewesen, daß sich der Richter von der schwankenden öffentlichen Meinung, namentlich in politischen Dingen, bei seinen Handlungen nicht leiten lasse (Gelächter), daß er gegen Ausschreitungen in dieser Beziehung auch das bestehende Gesetz in Anwendung bringe und hierbei seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung allein zu folgen habe. Ich habe nie an einen Richter ein anderes Verlangen gestellt, aber die Befugniß muß ich mir doch vorbehalten, besonders auf solche Personen Rücksicht zu nehmen, denen ich eine solche Charakterfestigkeit, auch in politischer Hinsicht, zutraue. (Stürmische Unterbrechung.)

Den Richtern selber ist vom Vorredner vorgeworfen worden, sie hätten sich Mißbräuche bei Auslegung der Gesetze zu Schulden kommen lassen und zwar aus bösem Willen. (Ruf: sehr wahr!) Gegen diese Behauptung lege ich entschieden Verwahrung ein. Die Richter haben nach ihrem besten Wissen und Gewissen in ihrer Einsicht von den Gesetzen Recht gesprochen und nicht anders. (Lauter Widerspruch.) Auf den letzten Vorwurf der Beförderung von Richtern nach Ausfall des Stellvertretungskostenprozesses habe ich zu erwiedern, es ist eine schwere Sache, hier im Hause Personalien zu erörtern, wo die Betheiligten selbst nicht gegenwärtig sind. Doch will ich wenigstens den ersterwähnten Theil dieses Vorwurfs hier thatsächlich widerlegen. Der betr. Richter war ein Mitglied des jetzigen Stadtgerichts, und schon lange bevor man an jenen Prozeß dachte, waren mir seine Leistungen gerühmt, und ich hatte ihm eine Appellationsgerichtsrath-Stelle an einem Orte außerhalb Berlin angeboten, worauf er mir seinen Wunsch ausdrückte hier zu bleiben. Als sich nun hier eine solche Stelle darbot, habe ich keinen Anstand genommen, sie ihm zu geben, aber an den Stellvertretungsprozeß ist dabei nicht im Entferntesten gedacht worden.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Graf Bethusy-Huc. Ich bin in dem für mich sehr traurigen Falle, den Antrag zu stellen, der Präsident wolle ein von mir persönlich hochgeehrtes Mitglied dieses Hauses, den letzten Redner, Hrn. Twesten, zur Ordnung rufen. (Zustimmung rechts. Lebhafter Widerspruch links.) Ein Vorwurf, wie ihn der Abg. Twesten hier laut ausgesprochen hat, daß nicht blos das k. Obertribunal, sondern sämmtliche Appellationsgerichte corrumpirt seien, daß sie sich sämmtlich der Servilität schuldig gemacht haben, gereicht unserer ganzen Nation vor dem Auslande zum tiefsten Schaden. (Sehr wahr rechts.)

Wäre es einem Ministerium gelungen, in 10 Jahren die preußische Nation in der Weise herabzuwürdigen, daß die höchsten Gerichtshöfe des Landes mit Recht den Vorwurf der Servilität auf sich sitzen lassen könnten, dann, m. H., würde die Nation nicht werth sein, die preußische zu heißen (Bravo rechts). Ich bin weit entfernt, alle Nörgeleien und kleinlichen Verfolgungen der Regierung, selbst wenn äußere Umstände sie dazu zu drängen scheinen, gut zu heißen, aber, m. H., wohin soll es führen, wenn gegen den Stand der Richter, von dem der § 86 der Verfassung sagt, daß sie keiner Gewalt im Namen des Königs und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen, ausüben, hier geäußert wird, er hätte sich nach einer, wie die Herren sagen, nur vierjährigen Mißregierung, der Gewalt der Servilität, der Beeinflussung unterworfen. Ich meine, daß es Sache des Präsidenten gewesen wäre, diesen Angriff im Namen des Hauses nicht nur, sondern im Namen des Vaterlandes zurückzuweisen (Bravo rechts).

Präs. Grabow: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerken, daß ich keine Veranlassung gefunden habe, den Abg. Twesten zur Ordnung zu rufen. (Lebhafter Beifall.) Der Abg. Twesten hat in seiner ganzen Rede nur Schäden aufgedeckt und auf Schäden aufmerksam machen wollen, die wir in allen Verwaltungszweigen in dieser Sitzungsperiode hier aufgedeckt hatten. Ich begreife nicht, wie, wenn solche Schäden sich auch in der Justiz finden, dieselben von Ihrer Besprechung ausgeschlossen sein sollen (sehr wahr! Bravo!). Möglich wäre es dem Redner vielleicht gewesen, einzelne mildere Ausdrücke zu finden, aber einen Ordnungsruf zu erlassen, nein, dazu fühle ich mich von dieser Stelle aus nicht bewogen. (Lauter, lebhafter Beifall).

Abg. Graf zu Eulenburg: M. H.! Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten, die ich lebhaft bedauere, will ich über das Urtheil, das der Abgeordnete Twesten über die preuß. Gerichte gesprochen hat, weiter kein Wort verliere; ich gebe anheim, zu erwägen, welchen Eindruck eine so ungerechtfertigte Erschütterung des Vertrauens auf unseren Richterstand im Lande machen wird. Ich gehöre nicht zu denen, welche eine offene Kritik nicht lieben, aber sie muß Maß halten und vor allen Dingen Respect haben vor der Rechtspflege. Sie brachen in Entrüstung aus, als im anderen Hause eine leise Hindeutung geschehen, daß die einzelnen Richter sich nicht freihalten möchten von dem Strome der öffentlichen Meinung, nun m. H., wenn Sie damals entrüstet waren, so können Sie heut nicht selbst den Stab brechen über die Gerichte, welche der Stolz des Landes sind (Unterbrechung). Wenn der Abg. Twesten über die große Menge von Verurtheilungen spricht, so wollen wir doch nicht die maßlosen Ausschreitungen der Presse vergessen; niemals ist die Presse so vorgegangen, daß sie allen Formen des Rechts und der guten Sitte in solcher Art widerspräche (Unterbrechung). Das schärfste Verfahren gegen die Presse war dadurch gerechtfertigt. Wenn der Hr. Vorredner einige zufällige Beförderungen zu Vorwürfen gegen den Justizminister benutzt, so muß ich mich darüber in der That wundern. Ich glaube aber, daß man am allerwenigsten wird nachweisen können, daß diese Beförderung aus niedrigen Gründen und zum Lohn der Servilität stattgefunden hat. Wir können noch immer stolz sein auf unsere Richter und das Vertrauen auf sie ist in keiner Weise erschüttert. Wir haben die Pflicht, hier alles aufzuklären und alle Schäden aufzudecken; aber wenn es in solcher Weise geschieht, dann befestigt man nicht die Grundlagen des Staates, und die diesen Weg einschlagen, übernehmen nicht des Volkes Führung, sodern des Volkes Verführung.

Nachdem die Debatte geschlossen ist, berichtigt Abg. v. Hennig den Abg. Hahn noch in einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf den zweiten Vorwurf, den ihm der letztere gemacht hat, indem er aus dem stenographischen Bericht nachweist, daß er nur von den Schwurgerichten behauptet hat, sie betrachteten den Angeklagten in contumaciam als geständig.

Abg. Brieger (als Referent) hält es für unthunlich, Gehaltsverbesserungen für das Institut der Staatsanwaltschaft zu bewilligen, dessen Reform nothwendig und unausbleiblich sei. Wenn der Justizminister sage, daß man sich hüten müsse, der preußischen Justiz kein gutes Zeugniß auszustellen, so müsse man erstaunen, daß gerade er eine solche Aeußerung thue. Er und seine Partei verwechselten durchaus die Rollen. Sie sollten sich nicht entrüsten, daß solche Dinge zur Sprache gebracht würden, sondern darüber, daß sie geschehen wären.

Bei der Abstimmung wird auf Antrag der Commission die Erhöhung der Besoldungen der Ober-Staatsanwalte bei dem Obertribunal um 600 Thlr. abgesetzt, desgleichen Antrag III. der Commission angenommen, 900 Thlr. zur Verbesserung des Einkommens des Ober-Staatsanwalte abzusetzen.

Antrag IV. der Commission lautet: „Das Haus der Abg. wolle beschließen zu erklären: der kgl. Erlaß vom 26. Nov. 1864, betreffend die erste juristische Prüfung, durfte nicht ohne Gesetz erfolgen und ist demgemäß rechtsungiltig." Abg. Gneist: Ich erkenne das von dem Abg. Twesten gesprochene Urtheil an, trete demselben unverhüllt bei und halte die Anklagen, welche er erhoben hat, für wohlverdient und wohlbegründet. Zur Sache selbst ist der vorliegende Antrag abzuweisen, da es sich hier um reglementarische Bestimmungen handelt. Abg. Waldeck tritt dem entgegen und weist nach, daß die Gerichtsordnung in allen ihren Bestimmungen, auch in denen, um welche es sich hier handle, Gesetzeskraft habe. Reg.-Commissar Sydow theilt die Ansicht des Abg. Gneist und bemerkt, daß der königl. Erlaß im Zusammenhange stehe mit der Verfügung, durch welche der Collegienzwang aufgehoben sei.

Die Discussion wird geschlossen und nachdem der Referent Krieger den Antrag der Commission gerechtfertigt, wird derselbe mit großer Majorität angenommen. Dagegen stimmen nur die Conservativen, die Altliberalen und ein Theil der Katholiken.

Ohne Discussion genehmigt das Haus ferner den Antrag der Commission: Das Haus wolle beschließen zu erklären: „Die Besetzung etatsmäßiger Stellen ohne Etatsgesetz ist verfassungswidrig." Für diesen Antrag stimmen unter Anderen auch die Abgeordneten Lette, v. Benda und v. Saucken-Julienfelde.

Bei den einmaligen extraordinären Ausgaben hat die Commission beantragt, Tit. I. 29, 510 Thlr. für den Bau eines Schuldgefängnisses in Berlin in Wegfall zu bringen, weil das Haus bereits im v. J. vollendet ist und die Commission glaubte nur die Summen bewilligen zu sollen, die nothwendig sind, um den Staat vor Schaden zu bewahren. Reg.-Commissar Sydow: Das Gebäude mußte bis zum 1. October v. J. fertig sein, weil der Contract mit dem Besitzer des bisherigen Schuldgefängnisses abgelaufen war. Die ursprünglich festgestellte Bausumme ist nicht überschriten worden. Referent Abg. Parrisius (Brandenburg) erwidert, daß, da das Gebäude vollendet sei, keine Gefahr für den Staat eintreten könne. Er empfehle die Absetzung dieses Titels, weil die Commission keine Indemnität ertheilen wolle. — Die Absetzung wird beschlossen, die übrigen Etats-Positionen werden genehmigt, und somit ist der Etat der Justiz-Verwaltung erledigt.

Schluß 3 Uhr. Nächste Sitzung Dinstag 10 Uhr. (Tagesordnung Handelsvertrag mit Oesterreich, Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.)

O. C. [Zur Militärdebatte.] Im Verlage von O. Wigand in Leipzig sind die beiden Reden der Abgeordneten Jacoby und v. Kirchmann, gehalten am 29. April 1865, in besonderem Abdruck unter dem Titel: „Ob stehendes Soldatenheer? Ob Volkswehr?" erschienen. Vorgedruckt ist ihnen als Motto der Ausspruch Radetzki's vom Jahre 1828: „Das System der stehenden Heere paßt für gewisse Zeiten und gewisse Verhältnisse, jedoch nicht für alle und überall. Man mag damit auslangen, so lange es in allen Staaten Sitte bleibt, nur mit stehenden Heeren Krieg zu führen, so lange nicht blos das Verhältniß der Volksmassen, sondern auch jenes der Staatseinkünfte nicht berücksichtigt wird. Es wird und muß von selbst fallen, sobald diese Bedingungen aufhören." — Und ferner ein Citat aus Johannes von Müller's Schriften: „Alle wahre Freiheit beruht auf einer von den beiden Grundvesten: daß die Bürger Kriegsmänner sind oder die Kriegsmänner gute, verständige Bürger."

Berlin, 21. Mai. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Stadtgerichts-Director, Geheimen Justizrath Dr. juris Behrends zu Breslau den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kreisgerichts-Rath Moritz zu Trachenberg, im Kreise Militsch, den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Wechselstempelamts-Controleur Mattern zu Berlin und dem Rathmann und Stadtältesten, Rentier Friedrich Wilhelm Lindenberg zu Alt-Landsberg, im Kreise Nieder-Barnim, den rothen Adlerorden vierter Klasse, dem großherzoglich mecklenburg-strelitzschen Kammerherrn von Steuber und dem Mitgliede der herzoglich braunschweigischen Eisenbahn- und Postdirection, Finanzrath Kuntzen zu Braunschweig, den königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Chef de Gare der Station Jeumont an der französischen Nordbahn, Eugene Couturier, und dem fürstlich pleß'schen Kammerrath August Urban zu Pleß den königlichen Kronenorden vierter Klasse, den Hegemeistern Ehm zu Carlsthal, im Kreise Stuhm, und Schmiedebach zu Seesbach, im Kreise Creuznach das allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Schiffs-Capitän Eduard Baerwaldt zu Stettin, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen; die Kreisrichter Lerche in Colberg, Stoeßell in Stolp und von Koeppen in Dramburg zu Kreisgerichts-Räthen, sowie den bisherigen zweiten Arzt der Irren-Anstalt Dr. Heinrich Seiffert zu Leubus zum Director der Provinzial-Irren-Pflege- und Heilanstalt zu Rügenwalde zu ernennen; den Rechtsanwalten und Notaren Dr. Koehler in Stolp und Haenisch in Colberg den Charakter als Justizrath; dem practischen Arzt zc. Dr. Bredschneider in Fischhausen den Charakter als Sanitäts-Rath, sowie dem Kreisgerichts-Secretär Pensky in Rastenburg bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen; und an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen bisherigen Consuls D. C. Splitgerber in Amsterdam den dortigen Kaufmann W. Hepner zum Consul daselbst zu ernennen.

Bei der Kunst-, Bau- und Handwerk-Schule in Breslau ist die Anstellung des bisherigen Conrectors am Progymnasium in Demmin, Dr. August Klinger, als Lehrer für Mathematik und Feldmeßkunst genehmigt worden.

Berlin, 20. Mai. [Ihre Majestät die Königin,] berichtet aus Koblenz die dortige Zeitung unter dem 19. d. M., begleitete vorgestern Se. Majestät den König bei Seiner hiesigen Durchreise bis jenseits der Rheinanlagen und gab gestern, nach Besichtigung einiger unserer Wohlthätigkeits-Anstalten, ein Diner. Abends empfing Ihre Majestät den Besuch der Fürstin von Wied. Heute begiebt sich Ihre Majestät nach Baden zur Fortsetzung der unterbrochenen Kur. (St.-A.)

[Militär-Wochenblatt.] v. Stülpnagel, Hauptm. und Comp.-Chef vom 4. Garde-Regt. z. F., unter Beförderung zum Major, in das 5te Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 48 versetzt. du Trossel, Oberst-Lieut. à la suite des 5. Ostpreuß. Inf.-Regts. Nr. 41, unter Entbindung von dem Commdo. des Fürstl. Waldeckschen Füs.-Bats., zum Commdr. des 5. Rhein. Inf.-Regts. Nr. 65 ernannt. v. Uechtritz, Major vom 4. Garde-Gren.-Regt. Königin, unter Stellung à la suite dieses Regts., zur Dienstleistung bei dem fürstlich

waldeckschen Contingent, und zwar als Commandeur des fürstl. Füs.-Bats. commandirt. v. L'Estocq, Hauptm. und Comp.-Chef vom 1. Garde-Regt. z. F., unter Beförderung zum Major, in das 4. Garde-Gren.-Regt. Königin versetzt. Wiebe, Hauptm. vom Generalstabe des VII. Armee-Corps, Berger, Hauptm. vom Generalstabe der 3. Division, zu Majors befördert. von Zeuner, Major vom Generalstabe der 15. Division, zum Gen.-Commdo. des VIII. Armee-Corps, v. d. Esch, Major vom Generalstabe der 4. Division, zu dem Commdo. der 15. Division versetzt. v. Holwede, Oberjäger vom 1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5, zum Port.-Fähnr. befördert. v. Schwemler, Prem.-Lieut. vom Garde-Jäger-Bat., in das 1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5 versetzt. v. Strantz, Prem.-Lieut. vom 1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5, unter Entbindung von seinem Commando zur Dienstl. bei des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen Hoheit, zum Hauptm. und Comp.-Chef, v. Görne, Sec.-Lieut. von demselben Bat, zum Prem.-Lieut. befördert. v. Michalowski, Hauptm. und Comp. Chef vom 2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6, in das Magd. Jäger-Bat. Nr. 4 versetzt. v. Rosenberg-Lipinsky, Prem.-Lieut. vom 2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6, zum Hauptm. und Comp.-Chef, v. Kessel, Seconde-Lieutenant von demselben Bataillon, zum Premier-Lieutenant befördert. Bar. v. Minnigerode, Major u. Escadrons-Chef vom 2. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 9, zum etatsmäßigen Stabs-Offizier ernannt. v. Unger, Major vom Generalstabe der 6. Div., vorläufig auf 6 Monate zu dem Brandenb. Kür.-Regt. (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6 kommandirt. v. Hagen I., Hauptmann und Comp.-Chef vom 3. Thür. Inf.-Regt. Nr. 71, zum Major befördert. Frhr. v. Rechenberg, Hauptmann und Comp.-Chef vom Garde-Schützen-Bat., unter Beförderung zum Major in das 3. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 14 versetzt. v. Rathenow, Hauptmann und Comp.-Chef vom 6. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 52, zum Major befördert. v. Salisch, Hauptmann und Comp.-Chef vom 1. Westpreuß. Gren.-Regt. Nr. 6, unter Beförderung zum Major in das 3. Niederschles. Inf.-Regiment Nr. 50 versetzt. Senftleben, Behrens, Unteroff. vom 1. Schles. Gren.-Regt. Nr. 10, zu Port.-Fähnrs., v. Auer, Hauptmann u. Comp.-Chef vom 3. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50, unter Versetzung in das 1. Westpr. Grenadier-Regt. Nr. 6, zum Major, v. Kamptz, Pr.-Lt. vom 3. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50, zum Hauptmann und Comp.-Chef, v. Wissell I., Sec. Lieut. von demselben Regt., zum Pr.-Lt., v. Wissell I., Pr.-Lt. vom 4. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 51, zum Hauptmann und Comp.-Chef, v. Luck, Sec.-Lt. von demselben Regt., zum Pr.-Lt., v. Stahr, Pr.-Lt. v. 1. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 22, zum Hauptmann und Comp.-Chef, Stein, Sec.-Lieut. von dems. Regt., zum Pr.-Lt., Gr. Schack v. Wittenau, gen. Gr. Dankelmann, Unteroffizier vom 4. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 63, v. Maubeuge, Unteroff. vom 2. Schles. Husaren-Regt. Nr. 6, v. Carnap, Gefreiter vom 2. Schles. Dragoner-Regt. Nr. 8, zu Port.-Fähnrs. befördert. Goettlich Hauptmann und Comp.-Chef vom 6. Ostpreuß. Inf.-Regiment Nr. 43, zum Major, v. Lupinski, Hauptmann und Comp.-Chef v. Magd. Füs.-Regt. Nr. 36, zum Major, Baron v. Kottwitz, Hauptmann und Compagnie-Chef vom 2. Schles, Gren.-Regt. Nr. 11, zum Major, v. Lobeck, Pr.-Lt. von dems. Regiment, zum Hauptm. und Comp.-Chef, v. Bongé II., Seconde-Lieut. von demselben Regiment, zum Prem.-Lieutenant befördert. v. Werder, Gen.-Maj. und Commandeur der 4. Garde-Inf.-Brig., mit der Führung der 3. Div. beauftragt. v. Beckedorff, Major und Commandeur des Westf. Jäger-Bats. Nr. 7, in das 8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61 versetzt. v. Sell, Major vom 8. Pomm. Infant.-Regt. Nr. 61, zum Commdr. des Westfäl. Jäger-Bats. Nr. 7 ernannt. Weigelt, Major à la suite der 1. Art.-Brig. und Adjut. der Gen.-Insp. der Art., als Abth.-Commdr. in die 4. Art.-Brig. versetzt. v. Dresky, Major von der Garde-Art.-Brig. und Vorstand des Art.-Depots zu Berlin, unter Stellung à la suite der Garde-Art.-Brig. zum Adjut. der Gen.-Insp. der Art. ernannt. v. Rheinbaben, Hauptm. von der 4. Art.-Brigad. und Art.-Offiz. vom Platz in Kosel, unter Belassung in diesem Verhältniß und unter Beförderung zum Major in die Garde-Art.-Brig. versetzt. Kindler, Pr.-Lt. von der 6. Art.-Brigade, zum Hauptm., Grottke, Sec.-Lt. von derselben Brigade, zum Premier-Lieutenant befördert. Gericke, v. Grumbkow, Klauenflügel, Mattersdorff, Kanoniere von der 6. Artillerie-Brigade, zu Port.-Fähnrichs befördert. v. Goeben, Gen.-Maj. und Commandeur der 10. Division, in gleicher Eigenschaft zur 13. Division versetzt. v. Kirchbach, Gen.-Maj. und Commandeur der 19. Inf.-Brigade, mit Führung der 10. Division beauftragt. v. Tiedemann, Oberst und Commandeur des 5. Brandenb. Inf.-Regts. Nr. 48, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zum Commandeur der 19. Inf.-Brig. ernannt. v. Diringshofen, Oberst-Lieut. vom 2. Brandenburgischen Gren.-Reg. Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen), mit der Führung des 5. Brandenb. Inf.-Regts. Nr. 48, unter Stellung à la suite dess. beauftragt. v. Kalinowski, Hauptmann und Comp.-Chef vom 4. Westf. Inf.-Regt. Nr. 17, unter Beförderung zum Major, in das 2. Brandenburg. Gren.-Regt. Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen) versetzt. v. Schöler I., Sec.-Lieut. vom 2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47, zur Dienstleistung bei des Fürsten zu Hohenzollern Hechingen Hoheit commandirt.

Bei der Landwehr: v. Dobbeler, Sec.-Lieut vom 2. Aufg. 1. Bats (Breslau) 3. Niederschles. Regts. Nr. 10, in das 3. Bat. (Potsdam) 3. Brandenburg. Regts. Nr. 20 einrangirt. v. Podewils, Oberst-Lieut. vom 3. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 14, als Oberst mit Pension und der Regiments-Uniform zur Disposition gestellt und mit der einstweiligen Vertretung des Commandeurs 3. Bats. (Sangerhausen) 1. Thür. Landw.-Regts. Nr. 31 beauftragt. Kleedehn, Sec.-Lieutenant vom 1. Aufg. 1. Bats. (Gleiwitz) 1. Oberschles. Regts. Nr. 22, Küttner, Sec.-Lieut. vom 1. Aufg. 2. Bats. (Oels) 3. Niederschlesischen Regiments Nr. 10 in das 1. Bataillon (Erfurt) 1. Thüringischen Regiments Nr. 31 einrangirt. Schlichting, Vice-Feldw. vom 2. Bat. (Freistadt) 1. Niederschles. Regts. Nr. 6, Meyer, Vice-Feldw. von 2. Bat. (Hirschberg) 2. Niederschles. Regts. Nr. 7, zu Sec.-Lieuts 1. 1. Aufg. befördert; Bensieg, Pr.-Lieut. vom 1. Aufg. 3. Bats. (Sorau) 2. Brandenb. Regts. Nr. 12, in das 1. Bat. (Görlitz) 1. Niederschles. Regts. Nr. 6, Schmidt, Sec.-Lieut. von der Artillerie 1. Aufg. 2. Bats (Halle) 2. Magdeb. Regts. Nr. 27, in das 1. Bat. (Jauer) 2. Niederschles. Regts. Nr. 7, Burchardt, Sec.-Lt. vom 1. Aufg. 3. Bats. (Potsdam) 3. Brandenb. Regts. Nr. 20, in das 3. Bat. (Löwenberg) 2. Niederschles. Regts. N. 7, Wentzel, Pr.-Lt. vom 1. Aufg. 3. Bats. (Ratibor) 1. Oberschl. Regts. Nr. 22, in das 3. Bat. (Unruhstadt) 1. Pos. Regts. Nr. 18, einrangirt Schubert, Sec.-Lt. vom 2. Aufg. 1. Bats. (Glaz) 4. Niederschl. Regts. Nr. 11, zum Pr.-Lt. befördert. Spener, Pr.-Lt. vom 2. Aufg. 2. Bats. (Spremberg) 2. Brandenb. Regts. Nr. 12, in das 3. Bat. (Oppeln) 2. Oberschl. Regts. Nr. 23 einrangirt.

b. Abschiedsbewilligungen: v. Stutterheim, Oberst und Commandeur des 5. Rhein. Inf.-Reg. Nr. 65, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, als Gen.-Major mit Pension zur Disposition gestellt. v. Bialcke, Gen.-Lt. und Commandeur der 3. Division, in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs, mit Pension zur Disposition gestellt. Elstermann v. Elster, Major vom 5. Brandenb. Inf.-Reg. Nr. 48, als Oberstlt. mit Pension und der Regim.-uniform zur Disp. gestellt. v. Bosse, Pr.-Lt. vom 2. Brand. Gren.-Reg. Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen), als halbinvalide mit Pension nebst Aussicht auf Anstellung im Civildienst ausgeschieden und zu den beurl. Offizieren 2. Aufg. des 1. Bat. (Breslau) 3. Niederschl. Landw.-Reg. Nr. 10 übergetreten. Treusch v. Buttlar, Major vom 1. Westpr. Gren.-Reg. Nr. 6, als Ob.-Lt. mit Pension und der Reg.-Uniform, v. Lojewski, Pr.-Lt. vom 1. Niederschl. Inf.-Reg. Nr. 46, als Hauptmann mit Pension nebst Aussicht auf Civilversorgung und der Reg.-Uniform der Abschied bewilligt. v. Keller, Sec.-Lt. vom 1. Schles. Drag.-Reg. Nr. 4, ausgeschieden und zu den beurl. Offizieren der Cavall. 1. Aufg. 1. Bat. (Spandau) 3. Brand. Landw.-Reg. Nr. 20, v. Oesfeld I., Pr.-Lt. vom 2. Niederschl. Inf.-Reg. Nr. 47, ausgeschieden und zu den beurl. Offizieren 1. Aufg. 3. Bataill. (Löwenberg) 2. Niederschles. Landw.-Regim. Nr. 7, v. Schickfus, Sec.-Lt. vom Schles. Kür.-Reg. Nr. 1 (Prinz Friedrich von Preußen), ausgeschieden und zu den beurl. Offizieren der Cav. 1. Aufg. 1. Bat. (Breslau) 3. Niederschl. Landwehr-Reg. Nr. 10 übergetreten. v. Ploetz, Oberst zur Disposition, zuletzt Brigadier der 8. Gendarmerie-Brigade, die Genehmigung zum Tragen der Uniform des 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11 ertheilt. Holleuffer, Gen.-Lieut. a. D., zuletzt Gen.-Major und Comm. der 1. Inf.-Brig., mit seiner Pension zur Dispos. gestellt. v. Wintzingerode, Gen.-Lieut. und Comm. der 13. Div., in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, mit Pension zur Dispos. gestellt.

Bei der Landwehr: Wilczeck, Sec.-Lieut. vom 2. Aufg. 2. Bat. (Hirschberg) 2. Niederschles. Regts. Nr. 7, als Pr.-Lieut., mit seiner bish. Unif., wie solche bis zum Erlaß der Kab.-Ordre vom April 1857 getragen wurde, der Abschied bewilligt. Adam, Sec.-Lieut. vom 1. Aufg. 1. Bats. (Neisse) 2. Oberschles. Regts. Nr. 23, Sprink, Pr.-Lieut. vom 2. Aufg. des Bats. Wohlau Nr. 38, diesem mit seiner bish. Unif. wie solche bis zum Erlaß der Kab.-Ordre vom 2. April 1857 getragen wurde, der Abschied bewilligt. — Hoppe I., Secretariats-Assistent von der Intendantur des 6. Armeecorps, z. etatsmäßigen Intend.-Secretär ernannt. Heinrich, Intend.-Secretär von der Intendantur des 6. Armeecorps, zu der des 1. Armeecorps versetzt.

In der Marine: Köhler, Corvetten-Capitain zur See mit Oberstlieut.-Rang befördert.

[Der General der Infanterie v. Neumann] ist heute Nachmittag drei Uhr nach längerm Leiden, 79 Jahr alt, gestorben.

[Kammerherr Quaade.] Der frühere Vertreter Dänemarks am hiesigen Hofe, Kammerherr Quaade, ist gestern Nachmittags 4 Uhr in gleicher Eigenschaft von Kopenhagen über Hamburg hierher zurückgekehrt und im Hotel Royal abgestiegen.

[Der österreichische Civil-Commissarius in den Elbherzogthümern, Herr Halbhuber,] soll jetzt von seinem Kaiser für die strenge Wahrnehmung der Rechte Oesterreichs in genannten Ländern mit dem Großkreuz des Leopold-Ordens geschmückt werden.

[Vom Landtage.] Aus guter Quelle erfährt die „Berl. Mont. Ztg.", daß die Sitzungen der beiden Häuser des Landtags vor der zweiten Hälfte des Monat Juni nicht geschlossen werden sollen. Die „Hbg. B. H." bemerkt: Es scheint, als ob die Regierung absichtlich noch den Schluß der Session verzögert, vielleicht in der Erwartung von Eventualitäten, welche die Mitwirkung des Landtages sehr wünschenswerth machen könnten.

[Ludmilla Assing,] welche seit einiger Zeit in Florenz lebt, gab jetzt in Zürich zwei Bände „Tagebücher" ihres verstorbenen Onkels Varnhagen von Ense heraus. Brockhaus in Leipzig, der Verleger ihrer früheren Schriften, lehnte den Verlag dieser Tagebücher ab, um nicht durch manche darin enthaltene Enthüllung in Unannehmlichkeiten zu gerathen.

[Beschlagnahme.] Gestern wurde in verschiedenen Buchhandlungen hier der kürzlich erschienene siebente Band der Memoiren von Varnhagen von Ense, herausgegeben von seiner Nichte Ludmilla Assing, gesucht und in Beschlag genommen. Der siebente Band umfaßt das Jahr 1850 bis Olmütz und enthält mancherlei Pikantes.

[Das Mitbesitzerrecht.] Einer der „B.- u. H.-Z." zugehenden wiener Correspondenz entnimmt dieselbe die folgenden, das „Mitbesitzerrecht" charakterisirenden Mittheilungen:

„Dem Vernehmen nach hat das preußische Mitglied der obersten Civilbehörde in den Herzogthümern seinen österreichischen Amtsgenossen von der Absicht seiner Regierung, zu Zwecken der Seebesatzung in Holtenau (zwischen Kiel und Friedrichsort, an der Mündung des schleswig-holsteinischen Kanals) verschiedene Bauten auszuführen, amtlich verständigt und dessen Zustimmung dazu nachgesucht. Der Gegenstand ist, wie wir weiter hören, Herrn v. Halbhuber wichtig genug erschienen, um ihn nicht sofort nach eigenem Ermessen zu erledigen, sondern eine Entscheidung darüber aus Wien einzuholen. Ob ihm die Ermächtigung, die Inangriffnahme jener Bauten zu gestatten, bereits ertheilt worden, bin ich nicht im Stande, mit Sicherheit zu sagen; es scheint aber, daß dieselbe in jedem Falle Sorge tragen wird, daß den projectirten Arbeiten strengstens der Charakter des Provisorischen gewahrt bleibe.

Von der in deutschen Blättern behaupteten Existenz einer Commission im auswärtigen Ministerium, welche bereits beschäftigt sei, mit dem preußischen Gesandten Freiherrn v. Werther, die den schleswig-holsteinschen Ständen zu unterbreitenden Vorlagen festzustellen und auszuarbeiten, ist hier nichts bekannt. Vor der Hand wird man auch genug zu thun haben, die Stände überhaupt nur erst zusammenzubringen. Der Eifer, mit welchem man ihre Einberufung anfangs in Berlin betrieb, soll neuestens sehr nachgelassen haben."

[Ueber die vielbesprochene Augustenburgische Denkschrift,] welche der Erbprinz in Wien und Berlin hat übergeben lassen, wird von einem Correspondenten der „Köln. Ztg." ausführlich analysirt. Das Aktenstück ist eine den Vertretern des Erbprinzen ertheilte Instruction in Form von Erklärungen über die einzelnen Abschnitte der preußischen Note vom 22. Februar d. J.

„Ueber die unter C. Bundesfestung, D. Territorial-Abtretungen, E. Nord-Ostsee-Kanal und F. Zutritt zum Zollverein aufgestellten Forderungen äußert der Herzog sich nur im Allgemeinen und unter Vorbehalt näherer Aufklärungen über Einzelheiten vollkommen zustimmend. In Betreff der Forderung unter G. (Post und Telegraphen) spricht der Herzog sich für Conformität des Verkehrswesens, aber gegen die völlige Verschmelzung desselben aus.

„Der Schwerpunkt liege offenbar in den in Bezug auf Bündniß, Heer und Flotte gemachten Vorschlägen.

„Auf Grund eines Bündnisses müßten allerdings sich die militärischen Beziehungen beider Länder so entwickeln, daß eine einheitliche militärische Action der schleswig-holsteinischen und der preußischen Armee ohne Schwierigkeiten herbeigeführt werden könnte.

„Ein nach Analogie der koburgischen Convention zu begründendes Verhältniß würde dem angegebenen Zwecke vollkommen genügen können. Eine Einigung aller Betheiligten würde auf dieser Grundlage unschwer zu erreichen sein; nicht allein liege bei Oesterreich der Hauptgrund des Widerspruchs gegen die preußischen Forderungen ohne Zweifel in den das Heerwesen betreffenden Bedingungen, auch das Land werde für eine Verschmelzung der beiderseitigen Streitkräfte nicht zu gewinnen sein.

„Die Nicht-Existenz des Begriffs einer schleswig-holsteinischen Armee, an welche sich aus dem letzten Kriege die theuersten Erinnerungen knüpfen, die Verlegung der Truppen außerhalb des Landes in Friedenszeiten und der dem Könige von Preußen zu leistende Fahneneid seien besonders die Punkte, mit denen das Land sich nicht zu versöhnen vermöge.

„Durch Zugrundelegung des Prinzips der coburgischen Convention werden übrigens etwaige, durch die besonderen Verhältnisse motivirte Abweichungen nicht ausgeschlossen.

Gegen eine Verschmelzung der maritimen Kräfte Preußens und Schleswig-Holsteins wird nichts eingewandt und das beiderseitige Interesse daran constatirt. Einzelne, gegen das unmittelbare preußische Aushebungsrecht und gegen die sofortige Einführung der preußischen Marine-Recrutirungs-Gesetzgebung aus den seemännischen Gewohnheiten des Landes sich ergebende Schwierigkeiten würden leicht zu beseitigen sein.

„Der Herzog nimmt es als selbstverständlich an, daß den Herzogthümern aus dem abzuschließenden Verhältniß in Bezug auf Zollverein und Verkehrswesen finanzielle Einbußen nicht erwachsen dürften, und hält eine Verminderung der Kriegskosten nach dem Maße der Preußen zukommenden Vortheile für in der Billigkeit begründet.

„Endlich wird hervorgehoben, daß die definitive Ordnung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit durch die Regierungs-Uebernahme seitens des Herzoogs selbstverständliche Bedingung der zu gewährenden Zugeständnisse sei, keiner Landesvertretung könne die Zustimmung zu denselben zugemuthet werden, wenn damit nur das Provisorium in eine neue Phase trete.

„Etwa gewünschte Garantien zur Sicherstellung der preußischen Interessen würden sich leicht finden lassen, da der Herzog mit voller Aufrichtigkeit die zur Erledigung der Angelegenheit führende Einigung durchzuführen bereit sei."

Magdeburg, 19. Mai. Der Besitzer der „Magdeburger Zeitung" hat sein Druckerei-Personal durch freiwilliges Gewähren des 3-Silbergroschen-Tarifs überrascht.

Posen, 20. Mai. [Duell.] Der „Dziennik pozn." enthalt folgendes ihm zur Veröffentlichung zugegangenes (schon kurz erwähntes) Inserat: „Die Ehrensache zwischen Alexander Guttry und Johann Kurzyna ist am 10. Mai durch ein Duell erledigt worden, in welchem Kurzyna in der rechten Seite schwer verwundet wurde. Das Duell fand in der Schweiz, in Neuhausen bei Schaffhausen, statt. Guttry hat sich seit einiger Zeit von den öffentlichen Angelegenheiten gänzlich in's Privatleben zurückgezogen." Das in diesem Inserat erwähnte Duell, das auch von der „Ojczyzna" bestätigt wird, ist das zweite, das innerhalb der letzten vier Wochen zwischen Guttry und Kurzyna auf schweizerischem Boden stattgefunden hat. In dem ersten wurde Guttry verwundet, aber nicht so schwer, wie die ersten Nachrichten lauteten. Die Fortsetzung des Duells wurde bis zur Wiederherstellung Guttry's verschoben. (Pos. Z.)

Dem „Dziennik pozn." zufolge sind die Kosten des Polen-Prozesses noch nicht berechnet. Doch gebe für die Höhe derselben die Thatsache einen Maßstab, daß das Gericht auf das Gut eines Verurtheilten nach Aufhebung der Sequestration zur Sicherstellung der auf denselben fallenden Prozeßkosten die Summe von 1000 Thlrn. hypothekarisch habe eintragen lassen.

Inowraclaw, 17. Mai. [Die polizeilichen Nachforschungen], die in Bromberg und Umgegend noch immer fortgesetzt werden, sind auch auf den hiesigen Kreis ausgedehnt worden. Veranlassung dazu haben wahrscheinlich in Bromberg gemachte Ermittelungen gegeben. Am 6. d. traf auf dem der Frau v. Koscielska gehörigen Gute Szarlei der dem Regierungs-Rath Raffel beigegebene Polizei-Commissarius Crusius in Assistenz dreier Gendarmen ein. Er ließ sich die Correspondenz eines bei der Frau von Koscielska sich aufhaltenden Fräulein O. G. vorlegen, und nachdem er dieselbe einer genauen Durchsicht unterworfen hatte, nahm er mehrere Briefe in Beschlag. Einige Tage später, am 8., wiederholte Herr Crusius seinen Besuch in noch zahlreicherer Begleitung, und zwar des Ober-Staatsanwalts aus Bromberg, des Kreisger.-Raths Richardi aus Inowraclaw und dessen Protocollführers, mehrerer Gendarmen und sogar einer militärischen Escorte. — Es wurde diesmal eine umfassendere Revision abgehalten. Nicht blos die Correspondenzen und andere Papiere, unter denen sich auch wieder die des Fräulein O. G. befanden, wurden durchgesehen, sondern auch sämmtliche Lokalitäten durchsucht. Wie es schien, war es hierbei hauptsächlich auf Emigranten und Waffen abgesehen, doch wurde nichts Verdächtiges gefunden. — Man zerbricht sich im polnischen Pubikum mit Recht den Kopf über die vielen polizeilichen Revisionen, die schon seit einigen Wochen längs der ganzen polnischen Grenze von hier bis Löbau abgehalten werden, und weiß sich den Grund derselben um so weniger zu erklären, als die Lust zu revolutionären Agitationen in allen Schichten der polnischen Bevölkerung in der That gänzlich geschwunden ist und alle sich nach Ruhe und Frieden sehnen. (Br. Z.)

Deutschland.

Augsburg, 16. Mai. [Zur Arbeitseinstellung.] Gestern stellten die hiesigen Schneidergesellen, zum Zwecke, um höhern Lohn zu erzielen, ihre Arbeiten ein. Dieselben wurden sämmtlich, etwa achtzig an der Zahl, heute vom Stadtgericht wegen „Blaumontagmacheu" zu je 18 Stunden Arrest verurtheilt. Eine Einigung mit den Meistern ist noch nicht erfolgt. Wie wir hören, drohen die Schuhmachergesellen nun auch mit Arbeitseinstellung.

Wiesbaden, 16. Mai. [Menschenhandel.] Im vorigen Herbst brachte die „Gartenlaube" eine Schilderung jenes in Nassau und Hessen betriebenen Menschenhandels, durch welchen gewissenlose Unternehmer Minderjährige und Kinder nach London, Petersburg, Kalifornien 2c. führen, um sie dort als Bettelmusikanten, Fliegenwedel-Händler, Tanzmamsells und zu Schlimmerem zu verwenden. Hiergegen erließ die hiesige Polizeidirection eine Berichtigung, zu deren Aufnahme die „Gartenlaube" unter Androhung sofortigen Verbots gezwungen wurde. Die Polizei behauptete, jener Menschenhandel habe aufgehört und gehöre einer seit Jahrzehnten hinter uns liegenden Vergangenheit an. Nun publicirt aber die neueste „Gartenlaube" den Bericht eines Herrn Theodor Kirchhoff in Dalles im Staate Oregon, wonach auch heute noch ganze Schiffsladungen junger Mädchen nach Kalifornien, Oregon und Nevada importirt werden, um dort bei den Orgien der Goldsucher als „Tanzmamsells" oder „Hurdy-Gurdy's" zu dienen, die meisten derselben seien aus Nassau „from the Rhine" durch Menschenhändler aufgekauft. Man ist begierig, zu erfahren, was unsere Polizeidirection zu diesen Angaben sagen wird. (K. K.)

Leipzig, 19. Mai. [Zum Buchdruckerstrike.] Der Rath ist, wie die „Leipz. Abendp." hört, in der Buchdrucker-Angelegenheit gegen die Mitglieder der Tarif-Commission auf Grund von § 73 des Gewerbegesetz eingeschritten und hat dieselben wegen Anwendung moralischer Zwangsmittel gegen ihre Genossen einen Jeden zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilten haben gegen das Erkenntniß Recurs eingewendet. Dem Vernehmen nach ist außerdem auch ein nicht zur Commission gehörender Gehilfe, weil er einen Collegen durch höhnende Worte und Drohungen von dem Entschlusse, in Arbeit zu treten, wieder abgebracht habe, zu 14tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Die Verurtheilung stützt sich darauf, daß sie (die Tarif-Commission) von denjenigen Gehilfen, welche nach längerer Arbeitseinstellung zur Arbeit zurückgekehrt waren, die Rückzahlung der empfangenen Geldunterstützungen gefordert hatte, wofür der schriftliche Beweis vorlag. Der Rath hat darin eine nach dem Gewerbegesetze verbotene „Nöthigung" erblickt.

Hamburg, 19. Mai. [Die Reise des Herzogs Christian von Augustenburg] nach dem im Sundewitt gelegenen, unlängst für herzogliche Rechnung angekauften Lustschlosse Gravenstein ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Oesterreich.

Wien, 20. Mai. [Mittelstaatliches.] Dem hiesigen Kabinet ist eine formelle Anzeige in dem Sinne zugegangen, daß von den Mittelstaaten ein unmittelbar nach dem Pfingstfest bei der Bundesversammlung zu stellender Antrag auf unverzügliche Zulassung eines holsteinisch-lauenburgischen Bundestags-Gesandten werde eingebracht werden und ist diesem Antrage die Majorität schon jetzt gesichert. (B. B.-Z.)

Rußland.

⊙ **Warschau**, 20. Mai. [Die Ankunft Miliutin's.] Als eine Nachricht von großer Wichtigkeit dürfen Sie die Ankunft Miliutin's hier ansehen. Der Reorganisator des Königreichs Polen ist vorgestern unerwartet hier angelangt, und gestern schon mußten sich die Oberdirectoren und andere höchsten Beamten ihm präsentiren. Schon dieser Umstand allein dürfte darauf hinweisen, daß Miliutin für längere Zeit, und um der Regierung des Landes vorzustehen, hergekommen ist. — Morgen reist General Berg nach Petersburg ab.

Von der polnischen Grenze, 18. Mai. [Unterstützungs-Liste.] Der „Dziennik Warszawski" hat jetzt die Liste derjenigen Familien der wegen ihrer Anhänglichkeit an die russische Regierung von Insurgenten und Hängegendarmen während des Aufstandes im Königreich Polen ermordeten Personen, denen wegen ihrer größeren Bedürftigkeit eine laufende jährliche Unterstützung im Betrage von 50 bis 200 SR. aus Staatsfonds bewilligt worden ist, vollständig veröffentlicht. Die Zahl dieser unglücklichen Familien, unter denen sich verhältnißmäßig viele Deutsche befinden, beträgt 358. Davon kommen, um die von mir bereits mitgetheilten nochmals zu wiederholen, 1. auf die Stadt Warschau 2; 2. auf den Bezirk Warschau 29; 3. auf den Bezirk Kalisch 83; 4. auf den Bezirk Radom 41; 5. auf den Bezirk Lublin 22; 6. auf den Bezirk Siedlce 39; 7. auf den Bezirk Plock 100; 8. auf den Bezirk Wloclawek 26; 9. auf den Bezirk Augustowa 16. Außer den genannten Familien sind auch denjenigen unterstützungsbedürftigen Personen lebenslängliche jährliche Unterstützungen aus Staatsfonds bewilligt worden, welche in Folge gegen sie von Hängegendarmen oder Insurgenten verübten Attentate körperlich verstümmelt und arbeitsunfähig geworden sind. Die Veröffentlichung der Liste derselben hat der „Dziennik Warszawski" bereits begonnen. (Ostf.-Z.)

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 22. Mai. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Schweidnitzer-Straße Nr. 42 ein Paar Beinkleider und ein Portemonnaie mit vier Thaler Inhalt.

Muthmaßlich gestohlen wurde ein am 18ten d. Mts., Morgens, im Getreide auf einem Ackerstücke hinter dem Volksgarten gefundener verschließbarer Wagenkasten, derselbe war erbrochen und wurden in demselben eine Anzahl kleine Schachteln mit Wichse etiquettirt „C. F. W. Jakob, Breslau" vorgefunden.

Polizeilich mit Beschlag belegt: ein Packet sortirte Schweineborsten,

Verloren wurden: ein Gesindedienstbuch, lautend auf Auguste Erfurt ein grauer niedriger Filzhut.

[Mortalität.] In der verflossenen Woche sind excl. 10 todtgeborner Kinder, 50 männliche und 72 weibliche, zusammen 128 Personen als hierorts gestorben polizeilich gemeldet worden. Hiervon starben im allgemeinen Kranken-Hospital 15, im Kloster der barmherzigen Brüder 3, im Kloster der Elisabetinerinnen 5, in der Diakonissinnen-Anstalt Bethanien — und in der Gefangenen-Kranken-Anstalt 2 Personen.

Angekommen: Se. Excellenz v. Szelking, General, aus Warschau. Frhr. v. Schele, Hofjägermeister Seiner Majestät des Königs, aus Berlin. (Anz.- u. Fr.-Bl.)

ƺ [Dreifacher Schlachten-Erinnerungstag.] Es ist, so viel wir wissen, anderweit noch nicht darauf hingewiesen worden, wie dies in dem binnen Kurzem auszugebenden Maihefte der „Provinzialblätter“ geschieht, daß der 18. Juni, welchen wir dies Jahr als den 50. Gedenktag der Schlacht von La Belle Alliance (Waterloo, Mont St. Jean) zu feiern haben werden, auch das Datum ist, an dem ungefähr ein halbes und anderthalb Jahrhunderte früher zwei Schlachten geschlagen wurden, die ebenfalls von großem Gewicht waren in der Geschichte Preußens: die von Colin 1757, die von Ferbellin 1675; jene mit dem der Niederlage folgenden Aufschwunge gleichsam ein Vorbild und Vorzeichen der vor 50 Jahren neu bewährten Widerstandskraft Preußens; diese entscheidend für die Machtstellung des großen Kurfürsten, und zugleich ein Factum der unmittelbaren Volksbetheiligung an dem vaterländischen Kampfe darbietend in den märkischen Bauern, die mit dem Motto drauf gingen:

„Wir sind Bauern von geringem Gut
U dienen dem Churfürst mit unsrem Blut.“

* **Hirschberg**, 21. Mai. [Nichtbestätigung. — Warmbrunn.] Die Wahl des königl. Rechtsanwalts und Notars Hrn. Aschenborn als Rathsherrn bei hiesiger Communal-Verwaltung ist von der königl. Regierung zu Liegnitz nicht bestätigt worden. Gründe, welche seiner Bestätigung entgegen sind, sollen dem Magistrat nicht angeführt worden sein. — Warmbrunn zählt bereits 33 Kurgäste, meist vom Militär; nach den Wohnungsbestellungen zu urtheilen, wird der Besuch des Badeorts dieses Jahr sehr stark sein.

⊙ **Rybnik**, 20. Mai. [Kindermord.] Der Gärtner Chroscz zu Pstrzonsna, hiesigen Kreises, Vater von 6 Kindern, hat am 17. d. M. Morgens zwei derselbn, eine Tochter und einen Sohn im Alter von resp. 12 und 7 Jahren, als sie noch im Bette lagen, mit einer kleinen Axt erschlagen. (S. den ausführlichen Bericht in Nr. 234 der Bresl. Z.) Den übrigen vier Kindern, gegen welche Chroszcz dieselbe mörderische Absicht hegte und die er mehr oder weniger verwundet hat, sind ihrem nahen Tode nur durch die Flucht entgangen; doch wird möglicherweise das jüngste Kind, ein Knabe von 3½ Jahren, den erhaltenen Wunden auch noch unterliegen. Dabei ist der Mörder, welcher sich bereits im Gewahrsam befindet, ruhig und ohne bemerkliches Reuegefühl; derselbe soll sogar ausgesagt haben, daß er schon den Tag vorher mit seinem verbrecherischen Plane umgegangen sei, angeblich, weil er die Kinder von der Verachtung befreien wollte, mit welcher dieselben von den Leuten nach seinem Wahne behandelt worden seien.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 20. Mai 10 U. Ab.	336,42	+15,2	SO. 1.	Heiter.
21. Mai 6 U. Mrg.	336,26	+13,0	SO. 1.	Heiter.
2 U. Nachm.	335,87	+21,8	SO. 2.	Heiter.
10 U. Abds.	334,98	+16,0	O. 0.	Heiter.
22. Mai 6 U. Mrg.	335,21	+13,0	SO. 1.	Heiter.

Breslau, 22. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 3 Z. U.-P. 2 F. 8 Z.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Paris, 22. Mai. Der „Abendmoniteur“ veröffentlicht die letzten Nachrichten aus Amerika und sagt: „Die beunruhigenden Nachrichten über durch Gerüchte von mexicanischen Rebellenagenten hervorgerufene Manöver in den Nordstaaten werden zweifellos durch die Intervention unseres washingtoner Gesandten gehoben werden.“ Die „Patrie“ glaubt zu wissen, die französische Regierung werde die energischesten Maßregeln gegen die nordstaatlichen Freiwilligen, die nach Mexico gehen, nehmen. Frankreich werde nicht dulden, daß Abenteurer ein unter französischem Schutze stehendes Land angreifen. — Der Stations-Commandant der amerikanischen Westküste, der nach Rückkunft des Kaisers abgeht, wird Instructionen empfangen, um nach dem Völker-Seerecht Unternehmungen aufzuhalten, welche die Nachfolger Lopez und Walkers herbeilocken.

Der Kaiser ist bei vollkommener Gesundheit und kündigte seine Rückkehr nach Toulon mit Ende des Monats an. (Wolff's T. B.)

Turin, 22. Mai. Die öffentliche Zeichnung der neuen Anleihe hat 86 Millionen in Italien erreicht, wovon in Turin 45 Millionen gezeichnet wurden. (Wolff's T. B.)

London, 21. Mai. Nach weiteren Nachrichten aus New-York vom 11. d. M. hatte der Präsident Andrew Johnson eine Proclamation erlassen, nach welcher er den Kriegsschiffen fremder Nationen, die nach wie vor den südstaatlichen Kreuzern Gastfreundschaft bewilligen, die Aufnahme in den Unionshäfen fortan verweigern wird. — Der Prozeß gegen die der Theilnahme an der Ermordung des Präsidenten Lincoln angeklagten Individuen wird bei verschlossenen Thüren verhandelt werden.

Die Bewohner von Houston (Texas) hatten eine Resolution, den Krieg fortzusetzen, angenommen. Allenthalben in den Verein. Staaten waren weitere Emigrationsbureaus für Land- und Seesoldaten, welche sich nach Mexico begeben wollen, eröffnet worden.

Brüssel, 20. Mai. Der König von Preußen hat den in Aachen zur Begrüßung erschienenen Vertretern des Königs der Belgier, dem General-Lieutenant Fleury Duray, den rothen Adlerorden erster und dem Gouverneur der Provinz Lüttich, de Luesemans, den rothen Adlerordens zweiter Klasse verliehen.

Haag, 20. Mai. Der König von Preußen hat den zu den Feierlichkeiten in der Rheinprovinz entsandten königl. niederländischen Bevollmächtigten folgende Decorationen verliehen: Dem Gouverneur von Limburg, Vanderdoes, den Kronenorden erster Klasse in Diamanten, dem General Knoop die zweite Klasse desselben Ordens mit dem Stern, dem Greffier des états Lebens, sowie dem Adjutanten Deman den Kronenorden dritter Klasse.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 20. Mai, Nachm. 3 Uhr. Niedrige Consolsnotirungen und verschiedene Gerüchte in Betreff Amerika's beunruhigten die Spekulanten. Es war Alles sehr angeboten und nur am Schlusse war es ein wenig fester. Die Rente eröffnete zu 67, 30, hob sich auf 67, 35, fiel auf 67, 02½ und stieg auf Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 89⅞ gemeldet. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 15. Ital. 5proz. Rente 65, 50. 3proz. Spanier 40⅝. 1proz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenb.-Aktien 436, 25. Credit-Mobilier-Aktien 755, —. Lomb. Eisenbahn-Aktien 516, 25.

London, 20. Mai, Nachm. 4 Uhr. Schönes Wetter. Consols 88⅞. 1proz. Spanier 39½. Sardinier 79. Mexikaner 24½. 5proz. Russen 90½. Neue Russen 89½. Silber 60⅝. Türk. Consols 47⅝. 6proz. Ver St.-Anl. pr. 1882 63¼.

Nachts. Der Dampfer „Afrika“ hat bis zum 11. d. reichende Nachrichten aus New-York in Cork abgegeben. — Wechsel-Cours auf London 145, Goldagio 31⅛, Bonds 104⅝, Baumwolle 53.

Wien, 20. Mai, Nachm. 2 Uhr. Schluß beruhigter. Schluß-Course: 5proz. Metall. 71, —. 1854er Loose 88, —. Bank-Aktien 802. Nordbahn 183, —. Nat.-Anl 76, —. Credit-Aktien 183, 30. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 188 80. Galizier 213, 75. London 109, 25. Hamburg 81, 20. Paris 43, 40. Böhm. Westbahn 168, —. Credit-Loose 125, 75. 1860er Loose 93, —. Lomb. Eisenbahn 226. Neues Lotterie-Anl. —.

Triest, 21. April, Nachm. Der fällige Lloyddampfer ist mit der Ueberlandpost heute Mittag aus Alexandrien hier eingetroffen.

Frankfurt a. M., 20. Mai, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Beunruhigende Gerüchte machten flau. Schluß-Course: Wiener Wechsel 108. Finnländische Anleihe 86 B. Neue 4½proz. Finnländische Pfandbriefe 84⅝ B. 6proz Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 68. Oesterreich. Bank-Anth. 867 B. Oesterr. Credit-Aktien 197. Darmst. Bank-Aktien 229. Oesterr.-Französ. Staats-Eisenbahn —. Oesterr. Elisabet-Bahn 121 B. Böhmische Westbahn 79 B. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 150 B. Hess. Ludwigsb. 129¾. Darmst. Zettel-Bank 254. 1854er Loose —. 1860er Loose 85⅞. 1864er Loose 95¾ B. Oesterr. Nat.-Anl. 68. 5proz. Metall. 64. 4½proz. Metall. 57 B.

Hamburg, 20. Mai. Nachm. 2½ Uhr. Ein beunruhigendes Gerücht verursachte anfangs eine Panik; die Börse wurde fester, als das Gerücht durch keine weitere Nachricht bestätigt wurde. Valuten ruhig. Wetter schön und warm. Schluß-Course: National-Anl. 69¼. Oesterr. Credit-Aktien 83½. Oesterr. 1860er Loose 84¾. Vereinsbank 106⅝. Norddeutsche Bank 116¼. Rheinische 114½. Nordbahn 74¼. Finnl. Anl. 84. 6proc. Ver. Staaten-Anl. pr. 1862 62¼. Diskonto 2½.

Hamburg, 20. Mai. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig. Mai-Juni 5400 Pfd. netto 96 Bancothaler Br., 95½ Gld., pr. Sept.-Okt. 104 Br., 103 Gld, ohne Abgeber. Roggen loco sehr fest. Frühjahr 5100 Pfd. brutto 87 Br., 86 Gd., gesucht. Pr. Sept.-Okt. 73 Br., 72½ Gd., begehrt Danzig pr. Sept. 64 bez.. Oel Mai 28⅝, Okt. 28⅝, ruhig. Kaffee sehr ruhig. Zink ruhiger.

Liverpool, 20. Mai, Nachm. 1 Uhr. [Baumwolle.] 15,000 Ballen Umsatz. Amerikanische 15, fair Dhollerah 10¾, middling fair Dhollerah 9¼, middling Dhollerah 8, Bengal 6½, Domra 11, Pernam 14¾, China 8½. 2 Uhr. 20,000 B. Umsatz. Der Markt war lebhaft, die Preise steigend.

London, 20. Mai. Das Parsi-Haus Cama, das hier und in Liverpool seine Comtoirs hat, ist in Folge von Falliments mehrerer China-Häuser in Zahlungsstockung getreten. Die Passiva werden auf 3 Millionen Pfd. St. augegeben.

Berlin, 20. Mai. [Wochenbericht über Eisen, Kohlen und Metalle von J. Mamroth.] Das Geschäft in Metallen blieb in vergangener Woche recht lebhaft und fanden bedeutende Umsätze, namentlich von Roheisen, statt. Die bis jetzt herangekommenen Abladungen von schottischem Roheisen sind sämmtlich zur Deckung früherer Verschlüsse verwandt und finden einzelne disponible Posten schlank Nehmer. — Die Preise des glasgower Marktes sind seit voriger Woche für Mixed Numbers Warrants ca. 1 Sh. gewichen; Verschiffungsmarken unverändert geblieben. — Schottisches Roheisen Nr. I. mit 49—49½ Sgr. pr. Ctr. loco hier bezahlt. Englisches Roheisen I. auf 45 Sgr. pr. Ctnr. gehalten. — Schlesisches Holzkohlen-Roheisen 53—54 Sgr. pr. Ctr. frei hier, Coaks-Roheisen 51 Sgr. loco. — Alte Eisenbahnschienen zerschlagen 57 Sgr., zu Bauzwecken 2¼—3 Thlr. pr. Centner. — Für Stabeisen bleibt rege Frage und Aufträge gehen den Walzwerken reichlich zu. Preise fest, geschmiedetes 4¼—4½ Thlr., gewalztes 3¾—4⅙ Thlr. pr. Ctr. — Zink sehr animirt. Bedeutende Posten wurden auf Lieferung zum Export verkauft und bleibt Frage dafür anhaltend. Notirung 6¾ Thlr. Casse pr. Centner ab Breslau bei Posten von mindestens 500 Ctnr. Hier wurde 7⅙ Thlr. pr. Ctnr. gezahlt. — Die Zufuhren von Kupfer seewärts bestehen größtentheils aus kleinen Posten, die schnell in den Consum übergehen. Russisches Kupfer fehlt gänzlich und wird durch feinere Sorten schwedisches ersetzt. Notirungen: schwedisches 32—35 Thlr., amerikanisches 32—34 Thlr., englisches 33 Thlr. pr. Ctr. — Zinn gefragt. Notirungen: Banca- 36 Thlr., Lammzinn 35 Thlr. pr. Ctnr. — Für Blei ist in Folge größeren Exports und einiger Submissionen größere Nachfrage und Preise fest. Preise unverändert. — Kohlen: Englische werden wegen hoher Bahnfrachten wenig zugeführt; schwimmende Ladungen befinden sich sämmtlich in festen Händen. Notirungen: Stückkohlen 21—23 Thlr., Nußkohlen 21—22½ Thlr., Grubenkohlen 21 Thlr., Coaks 17½ Thlr. pr. Last.

Berliner Börse vom 20. Mai 1865.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anl....	4½	102 G.
Staats-Anl. von 1859	5	106 bz.
dito 1850, 52	4	98 bz.
dito 1853	4	98 bz.
dito 1854	4½	102 bz.
dito 1855	4½	102 bz.
dito 1856	4½	102 bz.
dito 1857	4½	102 bz.
dito 1858	4½	102 bz.
dito 1864	4½	102 bz.
Staats-Schuldscheine	3½	90 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	129⅜ bz.
Berliner Stadt-Obl...	4½	102½ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	86¾ bz.
Pfandbriefe. Pommersche.....	3½	86¼ bz.
Pfandbriefe. Posensche........	4	— — —
Pfandbriefe. dito............	3½	— — —
Pfandbriefe. dito neue.......	4	95½ G.
Pfandbriefe. Schlesische.......	3½	91¼ bz.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97½ bz.
Rentenbriefe. Pommersche.....	4	97½ G.
Rentenbriefe. Posensche.......	4	96¾ bz.
Rentenbriefe. Preussische......	4	97 bz.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein.	4	97¾ bz.
Rentenbriefe. Sächsische.......	4	98⅛ bz.
Rentenbriefe. Schlesische.......	4	98⅝ G.

Louisd'or 111¼ bz. | Oest. Bkn. 98⅛ bz.
Goldkronen 9. 9¾ G. | Poln. Bkn. — — —

Ausländische Fonds

	Zf.	Cours
Oesterr. Metalliques	5	66 B.
dito Nat.-Anl....	5	70½ à ¼ bz.
dito Lott.-A. v. 60	5	86¼, 85½, 86 bz.
dito dito 64	—	55 bz.
dito 54er Pr.-A.	4	82 B.
dito Eisenb.-L...	—	77¾ G.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	64½ B
Russ. Engl. Anl. 1862	5	90½ G.
dito Holl. Anl. 1864	5	93½ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	72½ kl. Apbzgr.
Poln.-Pfandbr. III. Em.	4	74¾ bz. G [73 G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	90¼ bz.
dito à 300 Fl.	5	92¾ B.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	55½ bz.
Baden. 35 Fl. Loose.	—	30½ B.
Amerikan. St.-Anl...	6	68½ à ⅛ à ¾ bz.
Schwed. 10 Th. Loose	—	— —

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märkische.....	4½	101¼ B.
dito II.	4½	100¾ bz
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3½ g.	3½	82¾ bz.
Cöln-Minden.........	4½	101 G.
dito II.	5	104 G.
dito	4	94¼ B.
dito III.	4	92½ B.
dito	4½	101 G.
dito IV.	4	92¼ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	99 B.
dito III. Em....	4½	96 B.
Galiz. Ludwigsb....	5	88½ G.
Niederschl.-Märk. ..	4	96½ G.
dito conv.	4	96½ G.
dito III.	4	94½ B.
dito IV.	4½	— — —
Niederschl. Zweigb. Litt. C............	5	— — —
Oberschles. A.......	4	— — —
dito B.......	3½	85½ B.
dito C.......	4	95½ G.
dito D.......	4	95½ G.
dito E.......	3½	83⅞ bz.
dito F.......	4½	101½ G.
Oest.-Franz..........	3	257 bz.
Oest. südl. St.-B......	3	243½ bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	101 G.
Rhein-Nahe-B. gar...	4½	100¼ G.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1863	1864	Zf.	Cours
Aachen-Düsseld..	3½	47/30	3½	101¼ bz.
Aachen-Mastrich	—	—	4	46½ bz.
Amsterd.-Rottd. .	6¼	6 19/20	4	120½ bz.
Berg.-Märkische.	6½	7½	4	135 bz.
Berlin-Anhalt...	9¾	11⅚	4	191¾ bz.
Berlin-Görlitz. .	—	—	4	89¾ B.
dito St.-Prior.	—	—	5	99¾ bz.
Berlin-Hamburg	7¼	16	4	143 bz.
Berl.-Potsd.-Mg..	14	16	4	226½ bz.
Berlin-Stettin..	8⅛	8⅓	4	136½ B. (L. D)
Böhm.-Westb....	5	5	5	78 bz. u. G.
Breslau-Freib...	7½	8⅔	4	142 bz.
Cöln-Minden.....	12 11/12	—	3½	221 bz.
Cosel-Oderberg..	1½	¾	4	60½ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	87 bz.
dito dito	—	—	5	92 bz.
Galiz. Ludwigsb.	6	—	5	98 à 97½ à 98½ bz.
Ludwigsh.-Bexb.	9	9⅓	4	149 G.
Magd.-Halberst.	22⅗	25	4	244½ bz.
Magdb.-Leipzig..	17	18¾	4	267 bz
Mainz-Ludwigsh.	7	7½	4	129½ bz.
Mecklenburger. .	2½	3½	4	82¼ à 82 bz.
Neisse-Brieger..	4½	4½	4	89½ bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	96¾ bz.
Niederschl. Zwgb.	2⅔	4 1/12	4	84¼ bz.
Nordb., Fr.-Wilh.	3 7/12		4	75½ à 74⅞ à 75 bz.
Oberschles. A...	10⅓	10	3½	172 B.
dito B....	10⅓	10	3½	153 bz.
dito C....	10⅓	10	3½	172 B.
Oestr.-Fr. St. B..	6	—	5	116½ 114¾ 116 bz.
Oest. südl. St.-B.	8	8	5	140¾ 38½ 39½ bz.
Oppeln-Tarn....	2½	3¼	4	80¾ B.
Rheinische......	6	—	4	115 bz.
dito Stamm-Pr.	6	—	4	116½ G.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	29¼ bz.
Rhr. Crf. K. Gldb..	5	5⅔	3½	103⅝ B
Stargard-Posen..	4⅚	3½	3½	97¾ bz.
Thüringer.......	7⅗	8	4	134 bz.
Warschau-Wien	—	—	5	68½ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1863	1864	Zf.	Cours
Berl. Kassen-V..	8	7 1/10	4	130 G.
Braunschw. B...	—	—	4	85 B.
Bremer Bank. ..	5⅘	7 3/10	4	115¾ G.
Danziger Bank..	6	7½	4	115½ G.
Darmst. Zettelb.	6	8	4	101½ G.
Geraer Bank....	7	8	4	106¼ etw. bz.
Gothaer „	6½	7	4	101¼ etw. bz.
Hannoversche B.	5⅕	5⅝	4	97½ B.
Hamb. Nordd. B.	6⅝	7⅝	4	116½ B.
„ Vereins-B.	6 13/32	7 21/32	4	106½ B.
Königsberger B.	5⅘	6¾	4	110 bz. u. G.
Luxemburger B.	9	4	4	83 bz.
Magdeburger B.	4½	5 9/10	4	101½ G
Posener Bank...	5 8/15	7	4	101¼ B.
Preuss. Bank-A.	7 37/40	10 19/20	4½	145 G.
Thüringer Bank.	4	4	4	77¼ G.
Weimar „	5½	7	4	101 B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	111¼ B.
Coburg. Credb. A.	7	8	4	9[illegible] B.
Darmstädter „	5½	6	4	91¼ bz.
Dessauer „	—	—	—	2⅝ o. St. bz G.
Disc.-Com.-Ant..	6½	—	4	102½ etw. bz.
Genfer Credb. A.	1	—	4	40 bz.
Leipziger „	4	—	4	[illegible]6 G
Meininger „	7	7¼	4	101½ Klgkt. bz.
Moldauer Lds.-B.	2⅜	2½	4	32¼ bz.
Oesterr. Credb. A.	6	5	5	85¼, 83¾, 84½ bz.
Schl. Bank-Ver..	6	6½	4	110¼ G.
Minerva.........	—	—	5	34⅝ à ⅞ bz. u. G.
Fbr. v. Eisenbbfd.	8	8½	5	118½ etw. bz.
Schles. Feuerv...	—	8	4	— — —

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl....	10 T.	143⅞ bz.
dito dito	2 M.	143⅛ bz.
Hamburg 300 Mk....	8 T.	152⅝ bz.
dito dito	2 M.	151½ bz.
London 1 Lst.........	3 M.	6. 23¼ bz.
Paris 300 Frcs........	2 M.	81 bz.
Wien 150 Fl..........	8 T.	92⅞ bz.
dito dito	2 M.	92¼ bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56. 24 bz
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅝ G.
dito dito	2 M.	99⅓ G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56. 26 bz.
Petersburg 100 S.-R...	3 W.	88¾ bz.
dito dito	3 M.	88 bz.
Warschau 90 S.-R. ...	8 T.	80⅛ bz.
Bremen 100 Thlr....	8 T.	111¼ bz

Berlin, 20. Mai. Aus London via Brüssel wurden nach Frankfurt und Wien und von dort nach hier privatim Gerüchte telegraphirt, nach welchen ein Attentat auf Napoleon stattgefunden haben sollte, das den Tod oder die Verwundung des Kaisers zur Folge gehabt hätte. Spätere Depeschen sprechen davon, daß jede Bestätigung der Gerüchte fehle. Die Börse befand sich zu Folge dieser Nachrichten in fieberhafter Aufregung, die Course wurden um Procente geworfen bis sich eine ruhigere Stimmung wieder Bahn brach. Den vielfachen Ausbietungen der Speculationspapiere, namentlich der österr Bahnen u. Credit-Actien, so wie der amerik. Anleihe gegenüber, fehlte es nicht an Käufern, die von den stärkeren Preisherabsetzungen noch an der heutigen Börse Nutzen zu ziehen, in die Lage kamen. Einen solchen Erfolg heute oder später zu erreichen, scheint fast die alleinige Absicht der telegraphischen Meldungen und des damit hervorzurufenden Schreckens gewesen. Das Geschäft war lebhaft, wobei wohl die besseren Anfangscourse des Tages, nicht aber die höheren von gestern wieder erreicht wurden. Eisenbahnen, Anfangs leblos (nur einzelne westliche Bahnen und Anhalter kamen in größeren Verkehr) erfuhren dann Preisabschläge, die selten bis ein Procent betrugen, noch weniger affizirt zeigte sich der Coursstand der Bank- und Creditactien, von denen fast überall nur kleine Summen in den Verkehr kamen; am Schluß der Börse wurden Genfer unter Notiz ausgeboten. Fremde Staatspapiere bezahlten die Ueberrumpelung der Börse nur mit kleinen Courseinbußen und preußische Fonds bewahrte die in ihnen vorhandene Geschäftsstille fast vor jedem Preisdruck; nur 4% Anl. büßten ¼ ein, während Präm.-Anl. ⅜ und 5% im Geldcourse ⅛ anzog. Die Anfangscourse aus Wien lauten: Credit 182, 90, 1860r Loose 92,90, 1864r 88, Galizier 213. 50, Lombarden 226, Franzosen 188. 50, London 109. 50, Tendenz: „fester“. (B.- u. H.-Z.)

Berlin, 20. Mai. Weizen loco 45—60 Thl. nach Qualität. — Roggen loco 38—39 Thl. gefordert, pro Mai, Frühjahr 38⅞—¾ Thl. bez., Mai-Juni 38⅞—½ Thl. bez. und Br., ¼ Thl. Gld., Juni-Juli 39¼—38½—38¾ Thl. bez. und Br., ½ Thl. Gld., Juli-Aug. 40¼—39¾ Thl. bez., Aug.-Sept. 41⅛—40¾ bez., Thl. Sept.-Okt. 42—41⅝ Thl. bez. und Br., ½ Thl. Gld., Okt.-Nov. 42¼—41¾ Thl. bez. — Gerste, große und kleine 29—36 Thl. pr. 1750 Pfd. Hafer loco 25—28 Thl., schlesischer 25½—26¾ Thl., feiner desgl. 27½ Thl., Lieferung pr. Frühjahr ohne Handel, Mai-Juni 25¾ Thl. bez., Juni-Juli 25½ Thl. nom., Juli-Aug. 25⅝ Thl. bez., Sept.-Okt. 24½—¼ Thl. bez. — Erbsen, Kochwaare 52—57 Thl., Futterwaare 48—52 Thl. — Rüböl loco 13⅙ Thl. Br., Mai und Mai-Juni 13⅙—1/12 Thl. bez. und Gld., ⅙ Thl. Br., Juni-Juli 13 7/24—¼ Thl. bez., Juli-Aug. 13 7/24—½ Thl. bez., Sept.-Okt. 13 11/12—23/24—⅚—⅞ Thlr. bez. — Leinöl loco 12⅓ Thl. — Spiritus loco ohne Faß 14⅚—⅞ Thl. bez., Mai, Mai-Juni und Juni-Juli 14—5/24—⅛ Thl. bez., ⅙ Thl. Br., 1/12 Thl. Gld., Juli-Aug. 14½—13/24—½ Thl. bez. und Gld., ⅗ Thl. Br., Aug.-Sept. 14⅚—⅞—⅚ Thl bez., Sept.-Okt. 14 23/24—15⅓—15 Thl. bez., Okt.-Nov. 14⅞—11/12—⅞ Thl. Gld.

Weizen vernachlässigt und schwer verkäuflich. In Roggen zur Stelle waren Anerbietungen zwar nur mäßig, dagegen Reflectanten nur in kleiner Zahl vorhanden. Für Termine war die Stille des Geschäfts das Resultat einer herrschenden Kaufs- und Verkaufsunlust, sie ging mit Anfangs etwas fest erscheinender, später matter werdenden Haltung Hand in Hand und konnte man von keiner Seite eine Anregung zur Bewegung bemerken. In den Preisen selbst war zu Anfang wenig Unterschied gegen gestern, nur gegen den Schluß mußten durch recht plötzlich hereingebrochene Flaue auf Verkauf Angewiesene ½ Thl. billiger abgeben. Die angemeldeten 3000 Ctnr. gingen in die Hände der Kündiger zurück. — Der Markt wurde ganz zum Schluß noch sehr flau. — Hafer loco gedrückt, Termine ohne wesentliche Aenderung. Gek. 600 Ctnr.

Rüböl drückte sich nach vorübergehender Festigkeit, welche höheren auswärtigen Berichten und mehrseitiger Frage die Entstehung zu verdanken hatte, etwas im Werthe, trotzdem blieb zu dem etwas ermäßigten Course Kauflust überwiegend. Gek. 2800 Ctnr. Spiritus fest und Preise in Folge größerer Kauflust für Locowaare, besonders für nähere Termine, höher. Das Geschäft war belebt und Abgeber zurückhaltend. Der Schluß wurde recht matt und etwas billiger.

Preise der vier Haupt-Getreidearten und der Kartoffeln

in den bedeutendsten Marktstädten der Provinz Schlesien im Monat April 1865, nach einem monatlichen Durchschnitte in Silbergroschen und Pfennigen und Scheffeln angegeben.

Namen der Städte.	Weizen. Sgr.	Weizen. Pf.	Roggen. Sgr.	Roggen. Pf.	Gerste. Sgr.	Gerste. Pf.	Hafer. Sgr.	Hafer. Pf.	Kartoffeln. Sgr.	Kartoffeln. Pf.
1. Breslau..........	62	2	42	2	34	!	27	1	16	—
2. Grünberg	61	1	40	11	41	2	29	3	14	8
3. Glogau	57	7	41	7	35	6	27	3	12	8
4. Liegnitz	59	11	44	11	37	—	28	—	16	—
5. Görlitz	62	6	42	10	36	7	28	11	18	—
6. Hirschberg	71	3	51	9	40	—	30	6	24	6
7. Schweidnitz.......	57	3	40	8	34	—	28	8	16	—
8. Frankenstein	57	3	40	2	30	6	27	—	12	—
9. Glaz	55	6	40	3	31	11	24	3	12	—
10. Neisse...........	57	9	44	5	34	2	26	5	14	—
11. Oppeln	49	11	38	1	31	6	23	8	16	—
12. Leobschütz	54	6	37		30	5	22	—	15	10
13. Ratibor	51	6	39	—	30	11	23	11	11	10
Durchschnittspreise der 13 preuß. Städte..	57	5	36	7	29	5	24	5	21	10
„ 8 posenschen Städte	57	5	38	7	34	4	27	3	13	6
„ 5 brandenb. Städte	63	11	43	7	37	10	31	9	15	7
„ 5 pommer. Städte	61	8	43	8	35	5	29	2	19	8
„ 13 schlesischen Städte	58	4	41	10	34	5	26	8	15	4
„ 8 sächsischen Städte	61	—	45	6	38	4	30	3	17	3
„ 14 westfäl. Städte	68	10	50	9	45	6	33	4	30	4
„ 16 rheinisch. Städte	73	3	51	5	44	8	31	8	26	4

\# **Breslau**, 22. Mai. Wind: Ost. Wetter: schön. Thermometer Früh 14 Grad Wärme. Die Getreidezufuhren und Angebote behielten am heutigen Markte mittleren Umfang, die Kauflust war mit Ausnahme für Roggen, ziemlich ruhig.

Weizen schwach beachtet, pr. 84 Pfund weiße bruchfreie Waare 65—70 Sgr., wenig erbrochene 56—60 Sgr., erwachsene 52—54 Sgr., feinste Sorte erwachsene 50—52 Sgr., gelbe bruchfreie Waare 62—64 Sgr., wenig erbrochene 54 bis 58 Sgr., erwachsene 46—49 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen gut gefragt, pr. 84 Pfd. 46—47 Sgr., feinste Sorte bis 48 Sgr. — Gerste stilles Geschäft, pr. 74 Pfd. weiße 38—39 Sgr., helle 34—35 Sgr., gelbe 33—34 Sgr. — Hafer sehr fest, pr. 50 Pfd. 28—30—31 Sgr. — Erbsen gesucht. — Wicken angeboten, 59—60—62 Sgr. — Oelsaaten ohne Umsatz. — Lupinen wenig zugeführt. — Schlesische Bohnen in feiner Waare sehr gesucht. — Schlaglein schwacher Umsatz. — Rapskuchen sehr gefragt, 55 bis 57 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen, alter	60—65—74	Erbsen	60—65—70
„ „ neuer	62—68	Wicken	58—60—61
Gelber Weizen, alter	60 64—69	Lupinen..............	45—60—75
„ „ neuer	58—65	Bohnen	70 80 92
Erwachsener Weizen	50—54—58		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	46—47—48	Schlag-Leinsaat	160—180—190
Gerste	32 34 [illegible]9	Winter-Raps	— — —
Hafer............	[illegible]7 29 30	Winter-Rübsen	— — —

Kleesaat ohne Frage, rothe ordinäre 16—19 Thlr., mittle 21—23 Thlr., feine 26—29 Thlr., hochfeine über Notiz bezahlt, — weiße ordinäre 13 bis 14½ Thlr., mittle 15½—17½ Thlr. feine 18½—20½ Thlr., hochfeine 21½ Thlr. und darüber pr. Centner.

Thymothee schwacher Umsatz, 11—14 Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 20—24 Sgr., Metze 1—1½ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 13⅚ Thlr., Mai 13½ Thlr., pr. Herbst 14 1/12 Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 13 11/12 Thlr., Mai 13 11/12 Thlr., Herbst 14½ Thlr.

Theater-Repertoire.

Montag, den 22. Mai. Vorletztes Auftreten und **Benefiz** des Hrn. **Rebling**, und Gastspiel des Fräul. **Therese Müller.** Neu einstudirt: **„Johann von Paris.“** Komische Oper in 2 Akten, nach dem Französischen des St. Just von Jos. Ritter von Seyfried. Musik von Boieldieu. (Die Prinzessin van Navarra, Frl. Therese Müller. Der Großseneschall der Prinzessin, Hr. Prawit. Johann von Paris, Hr. Rebling. Olivier, Frau Mayr-Olbrich. Pedrigo, Hr. Rieger. Lorezza, Frl. Weber.)

Dinstag, den 23. Mai. Vorletztes Gastspiel der königl baierschen Hofschauspielerin Frl. **Fanny Janauschek** aus München. **„Donna Diana, oder: Stolz und Liebe.“** Lustspiel in 5 Akten, nach dem Spanischen des Don A Moreto von West. (Donna Diana, Frl. Fanny Janauschek.)

Sommertheater im Wintergarten.

Montag, den 22. Mai. **„Pech-Schulze.“** Original-Posse mit Gesang und Tanz in 3 Akten von H. Salingré. Musik von A. Lang. — Anfang des Concerts 4 Uhr. Anfang der Vorstellung 6 Uhr. Nach der Vorstellung Fortsetzung des Concerts.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.